

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2020 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbe- stand (Rentenanpassungs- und Er- werbsminderungsrenten-Bestands- verbesserungsgesetz)

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer
Telefon-Durchwahl 0761-676
karin.kramer@caritas.de

Datum 26.3.2022

Einleitung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden zwei Punkte des Koalitionsvertrages umgesetzt:

1. Die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors vor der Rentenanpassung 2022 unter Berücksichtigung der Haltelinie in Höhe von 48 Prozent;
2. die Verbesserung der Zahlungen für Erwerbsminderungsrentner_innen im Bestand.
- 3.

1. Wiedereinführung des Nachholfaktors

Mit der Entscheidung von 1957, die Leistungen der Rentnerinnen und Rentner nicht am Nominalwert ihrer eigenen Beitragszahlungen zu orientieren, sondern am heutigen wirtschaftlichen Leistungs- und Einkommensniveau, wurde ein Kernversprechen gegeben, das entscheidend für das große Vertrauen von vielen Generationen in die Gesetzliche Rentenversicherung war. Die Rentenformel, die diesen Gedanken der Generationensolidarität umsetzt, wurde in den letzten Jahrzehnten mehrfach modifiziert. Sie hat sich durch verschiedene Dämpfungs- und Anpassungsfaktoren zu einem mathematisch hochkomplexen Gebilde verwandelt, das den eingängigen Grundgedanken inzwischen für die meisten Versicherten nicht mehr leicht nachvollziehbar macht. Die Begründung einzelner Faktoren war mit ihrer Wirkung im Übrigen nicht durchgängig deckungsgleich. Mit dem Riester-Faktor wurde das Rentenniveau abgesenkt, obwohl das entsprechende Riester-Sparvolumen bei weitem nicht erreicht wurde. Mit dem Beitragsatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor wurden zwei Faktoren in die Rentenformel eingeführt, deren Zusammenspiel zu einem auch für Fachleute nicht nachvollziehbaren Auf und Ab der Schwankungen des Rentenniveaus führt. Schutzklausel und Nachholfaktor wurden mit dem Ziel eingeführt, eine Kürzung von Renten einerseits zu verhindern, die durch die Schutzklausel gedämpfte Wirkung

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

der Anpassungsfaktoren aber über die Zeit zu kompensieren. Mit dem nun vorliegenden Referentenentwurf soll der vor drei Jahren ausgesetzte Nachholfaktor modifiziert wiedereingesetzt werden, allerdings unter Beachtung der Haltelinie für das Rentenniveau von 48 Prozent.

Angesichts der gegenwärtig hohen Inflationsrate und der momentan unkalkulierbaren Energiekrise ist die Wiedereinführung des Nachholfaktors zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht nachvollziehbar, insbesondere da die Rentner und Rentnerinnen auch bei der Einführung der Energiepauschale nicht berücksichtigt werden sollen. Ein Blick in die Tabelle „Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung“ (Referentenentwurf S. 3) zeigt, dass die Rentenausgaben mit dieser Maßnahme gegenüber dem geltenden Recht deutlich sinken, 2022 bereits um 1 Mrd. und 2023 um 6,4 Mrd. – dies trotz Mehrausgaben für die Erwerbsminderungsrente, die ebenfalls Gegenstand dieses Referentenentwurfs ist.

2. Verbesserung Zahlungen Erwerbsminderungsrente

Der Referentenentwurf sieht Verbesserungen für die Erwerbsminderungsrentner_innen im Bestand vor. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Caritasverbandes. Er begrüßt die Verbesserung sehr, da die Erwerbsminderungsrentner_innen eine Gruppe sind, die ganz besonders von Armutslagen betroffen sind. Ab dem 1. Juli 2024 sollen Erwerbsminderungsrenten, deren Zugang zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2018 erfolgte, einen Zuschlag erhalten. Bei der Festsetzung der Höhe wird zwischen zwei Gruppen unterschieden: für die Zugänge vor dem 1. Juli 2014 beträgt der Zuschlag 7,5 Prozent, für die Zugänge ab dem 1. Juli 2014 4,5 Prozent. Die Unterscheidung in zwei Gruppen ist sachgerecht, da die Zurechnungszeiten zum 1.7.2014 und zum 1.1.2019 jeweils verbessert wurden. Der Zuschlag wird gemäß § 307i ermittelt, indem die persönlichen Entgeltpunkte, die der Rente zugrunde liegen, mit einem Faktor 0,0750 bzw. 0,0450 vervielfältigt werden. Die pauschale Auszahlung ist aus Verwaltungspraktikabilitätsgründen nachvollziehbar. Zu hinterfragen sind aber die gewählten Faktoren, die im Referentenentwurf nicht transparent hergeleitet werden. Der DCV fordert, dass die Grundlagen zur Ermittlung der Pauschale offengelegt werden. Zu kritisieren ist auch der Auszahlungszeitpunkt. Der Anspruch auf den Zuschlag wird mit dem 1. Juli 2024 deutlich zu spät angesetzt und somit ausbezahlt. Sollte aus verwaltungstechnischen Gründen ein Anspruch und eine Auszahlung nicht zum Januar 2023 möglich sein, erwartet der Deutsche Caritasverband, dass eine Regelung gefunden wird, durch die der Zuschlag ohne Verrechnung mit anderen Leistungen 2024 für das Vorjahr an Erwerbsminderungsrentner_innen nachgezahlt wird.

Freiburg/Berlin, 26. März 2022
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de.

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de.

Reaktivierung des Nachholfaktors hilft kurzfristig – langfristige Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung bleiben

BDA-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

28. März 2022

Zusammenfassung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Möglichkeit verpasst, die gesetzliche Rentenversicherung auf den weiteren demografischen Wandel vorzubereiten. Vielmehr konzentrieren sich die geplanten Änderungen bei der Rentenpassung im Wesentlichen auf die Legislaturperiode. Positiv sind dabei die Reaktivierung des Nachholfaktor und die Beseitigung eines Konstruktionsfehlers beim Nachhaltigkeitsfaktor. Negativ ist dagegen die faktische Anhebung des Mindestrentenniveaus, durch die der Beitragssatz- und Nachhaltigkeitsfaktor bis 2025 weitgehend wirkungslos bleiben und die Beitragszahlenden zusätzlich belastet werden.

Der geplante Zuschlag für den Bestand der Erwerbsminderungsrenten sollte unterbleiben. Auf eine Verbesserung für den Bestand der Erwerbsminderungsrenten wurde zu Recht bei den zahlreichen Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner in den vergangenen Jahren verzichtet, weil viele Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand noch von Vorteilen bei der Leistungsberechnung profitieren, die für den Rentenanzugang nicht mehr gelten. Zudem führt der Zuschlag laut Referentenentwurf zu Mehrausgaben von 2,6 Mrd. € und wird damit den Rentenbeitragssatz zusätzlich nach oben treiben.

Die geplante Streichung der gesetzlich zugesagten Sonderzahlungen von 2 Mrd. € an die Rentenversicherung zugunsten einer künftigen Finanzierung des Bürgergelds sollte unterbleiben. Das wäre Rentenpolitik nach Haushaltssituation und würde im Ergebnis dazu führen, dass die Beitragszahlenden der Rentenversicherung das neue Bürgergeld mitfinanzieren müssen.



Im Einzelnen

Reaktivierung des Nachholfaktors sinnvoll

Die rechtzeitig vor der diesjährigen Rentenanpassung erfolgende Reaktivierung des Nachholfaktors ist zu begrüßen. Die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz beschlossene Aussetzung des Nachholfaktors wird damit richtigerweise korrigiert, denn Nachholfaktor und Rentengarantie gehören zusammen. Grundsätzlich folgen die Renten den Löhnen. Für den Fall einer negativen Lohnentwicklung hat der Gesetzgeber mit der Rentengarantie jedoch Rentenkürzungen ausgeschlossen. Die Rentengarantie hat die Rentenbeziehenden im vergangenen Jahr vor einer deutlichen Rentenkürzung bewahrt, zu der es nach der Rentenanpassungsformel hätte kommen müssen. Dann ist es nur fair, diesen finanziellen Vorteil der Rentenbeziehenden aus der Rentengarantie zu berücksichtigen, wenn eine wirtschaftliche Erholung einsetzt. Der Nachholfaktor dient genau dazu, unterlassene Rentenkürzungen mit künftigen Steigerungen zu verrechnen und damit zu gewährleisten, dass die Renten mittelfristig wieder so hoch sind, wie sie ohne das zwischenzeitliche Wirken der Rentengarantie wären.

Korrektur des Nachhaltigkeitsfaktors kann Rentenanpassungen stabilisieren

Grundsätzlich positiv ist auch die geplante Korrektur der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors. Wie sich bereits mehrfach gezeigt hat, führt die zu seiner Berechnung bislang zugrunde gelegte doppelte Lohnanpassungsrate des vorvergangenen Jahres zu Verwerfungen bei der Rentenanpassung: Ihre Höhe kann dadurch – gerade nach Krisen – stark schwanken. Allerdings wird mit der geplanten Korrektur auch das Grundproblem fortgeschrieben, dass in der Rentenformel zwei unterschiedliche Lohndefinitionen verwendet werden: VGR-Löhne und beitragspflichtige Entgelte. Dieses Grundproblem muss endlich gelöst werden, so wie es die sog. Rürup-Kommission, auf die der heutige Rentenanpassungsmechanismus zurückgeht, vorgesehen hatte.

Faktische Anhebung des Mindestsicherungsniveaus führt zu einseitiger Mehrbelastung der Beitragszahlenden

Die Rücknahme des Effekts der „Revision der beitragspflichtigen Entgelte“ führt faktisch zu einer Anhebung des Mindestsicherungsniveaus. Die geplanten Änderungen haben zur Folge, dass die Renten zur Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus rund 2 % höher sein müssen als nach der aktuellen Definition. Leider wird im Entwurf nicht begründet, warum die in der letzten Legislaturperiode politisch gewünschte und auch durchaus sachgerechte Einbeziehung von Löhnen beschäftigter Rentnerinnen und Rentner in die Ermittlung der Durchschnittslöhne nun auf einmal wieder rückgängig gemacht werden soll. Transparenter als eine ohne Begründung erfolgende neue Lohndefinition wäre gewesen, die faktische Anhebung des Mindestsicherungsniveaus von 48 % auf rd. 49 % offen auszuweisen.

Durch die faktische Anhebung des gesetzlichen Mindestsicherungsniveaus werden sowohl der Beitragssatz- als auch der Nachhaltigkeitsfaktor bereits ab dem kommenden Jahr bis zum Ende der Legislaturperiode wirkungslos. Alle künftigen Belastungen werden damit in vollem Umfang auf die Beitragszahlenden abgewälzt. Während das (faktisch angehobene) Mindestrentenniveau bis 2025 konstant bleibt, soll der Beitragssatz im gleichen Zeitpunkt um 0,9 Beitragssatzpunkte steigen. Die Beitragszahlenden werden auf diese Weise 2025 um 15 Mrd. € (in heutigen Werten) zusätzlich belastet. Mit dem faktischen Ausschalten des Nachhaltigkeitsfaktors geht der Rentenversicherung zudem ein automatischer Stabilisator verloren. So würden z. B. mögliche Einbrüche am Arbeitsmarkt nicht mehr in gleicher Weise wie bislang dämpfende Wirkungen auf die Rentenanpassung haben.



Mit dem Gesetzentwurf wird die Chance vergeben, die gesetzliche Rentenversicherung auf den weiteren demografischen Wandel vorzubereiten. Er beschränkt sich weitestgehend auf Regelungen für die laufende Legislaturperiode, blendet die Zeit danach aber aus, wie auch das nur bis 2026 erstellte Finanztableau deutlich macht. Dabei steht der Rentenversicherung mit dem Alterungsschub ab 2025 die größte Belastung durch den demografischen Wandel erst noch bevor.

Angesichts dessen ist es positiv, dass die Festschreibung des (faktisch angehobenen) Mindestrentenniveaus zumindest auf die laufende Legislaturperiode beschränkt wird. Eine längere Fortschreibung wäre auch nicht finanzierbar. Bereits bis 2035 müsste dann der Beitragssatz auf etwa 25 % steigen. Die finanziellen Belastungen aus der Alterung würden dadurch einseitig den Beitragszahlenden aufgebürdet.

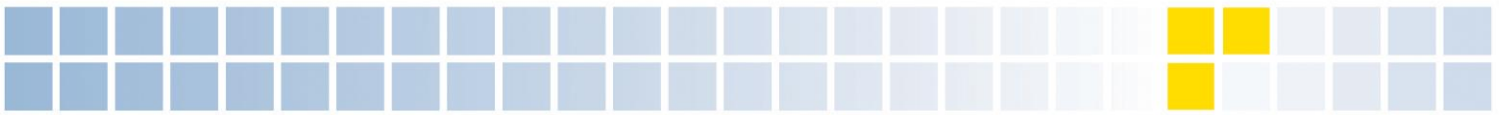
Zugesagte Sonderzahlungen des Bundes an die Rentenversicherung beibehalten

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurden der Rentenversicherung für die Jahre 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 2 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt zugesagt. Die jetzt geplante Streichung dieser Sonderzahlungen durch den Entwurf für das Bundeshaushaltsgesetz 2022 und den vorliegenden Referentenentwurf ist nicht nachvollziehbar. Anders als die Begründung des Entwurfs suggeriert, hatte der Gesetzgeber beschlossen, dass die Sonderzahlungen unabhängig von der weiteren Beitragssatzentwicklung in der Rentenversicherung geleistet werden sollen. Zu einer verlässlichen Rentenpolitik gehört es, dass finanzielle Zusagen eingehalten werden und nicht nach Kassenlage oder für andere politische Vorhaben wieder gestrichen werden. Im Ergebnis würde die geplante Streichung der Sonderzahlungen an die Rentenversicherung dazu führen, dass die Beitragszahlenden zur Rentenversicherung über einen höheren Beitragssatz das geplante Bürgergeld mitfinanzieren müssen.

Zuschlag auf Bestands-Erwerbsminderungsrenten unterlassen

Auf einen Zuschlag auf Bestands-Erwerbsminderungsrenten wurde zu Recht bei den zahlreichen Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner in den vergangenen Jahren verzichtet. Viele Bestands-Erwerbsminderungsrentnerinnen- und -rentner profitieren von rentenrechtlichen Vorteilen, die für den Renteneneuzugang nicht mehr gelten. So wurden z. B. nur bei Rentenzugängen vor 2009 Ausbildungszeiten rentensteigernd berücksichtigt. Die jetzt geplanten Zuschläge würden daher oftmals dazu führen, dass Bestandsrentnerinnen und -rentner von Vorteilen im Renteneneuzugang profitieren würde, ohne jedoch die eigenen Vorteile gegenüber den neuen Rentenzugängen aufgeben zu müssen. Damit drohen neue Ungerechtigkeiten. Daher sollte auf den Zuschlag verzichtet werden.

Laut Referentenentwurf führt der geplante Zuschlag für Bestands-Erwerbsminderungsrenten zu zusätzlichen Ausgaben der Rentenversicherung in Höhe von 1,3 Mrd. € im Jahr 2024 und 2,6 Mrd. € im Jahr 2025. Diese Mehrausgaben werden den Beitragssatz zur Rentenversicherung weiter nach oben treiben. Eine solche Mehrbelastung ließe sich verhindern, wenn der Gesetzgeber gleichzeitig die abschlagsfreie „Rente ab 63“ abschaffen würde. Anders als Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner sind die davon profitierenden Frührentnerinnen und -rentner gesundheitlich in der Lage, bis zum vollen Rentenalter zu arbeiten.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Referat IVb2
11017 Berlin

Nur per E-Mail an:

Gesetze-IVb2@bmas.bund.de

Berlin, 28.03.2022

**Stellungnahme zum BMAS-Referentenentwurf vom 23.03.2022
Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem im Betreff bezeichneten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. In unserer täglichen Arbeit setzen wir uns intensiv auseinander mit Auswirkungen von Rentenhöhe, Rentenanpassung und der Situation erwerbsgeminderter Menschen.

Als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberater (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und registrierten Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG). Satzungsgemäß haben wir bei der Entwicklung ihrer berufsständischen Aufgaben als Organ der Rechtspflege auf den Gebieten des Renten- und Sozialrechts mitzuwirken.

Zu diesem Zweck soll der Bundesverband der Rentenberater e.V. u. a. darauf hinwirken, dass Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung seine Erfahrungen aus dem Umgang mit den Sozialgesetzen zum Wohle der Bürger berücksichtigen. Dieser Aufgabe stellen wir uns gerne.

Die freiberuflich tätigen Rentenberaterinnen und Rentenberater sind aufgrund ihrer besonderen Sachkunde und Vertrauensstellung Interessenvertreter ihrer Mandantinnen und Mandanten in vielfältigen rechtlichen Angelegenheiten, vor allem aus den Gebieten des Sozialrechts, Arbeitsrechts wie auch des Versorgungs- und Verwaltungsrechts.

Wir tragen rechtsgebietsübergreifend - insbesondere in Angelegenheiten der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Alters- und Vermögensvorsorge wegen Alters, Krankheit, Behinderung, Pflege und Arbeitslosigkeit für unsere Mandantinnen und Mandanten sowie deren Familien und Hinterbliebene - auch zur sozialen Rechtssicherheit durch neutrale Rechtsberatung und außergerichtliche wie auch gerichtliche Rechtsvertretung bei.

Im Zusammenhang mit dem in politischer Abstimmung befindlichen Referentenentwurf wollen wir in Anbetracht der (erneut!) sehr kurzen Reaktionsfrist nur auf folgende Aspekte hinweisen.

1. Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten mit Beginn vor 2019, die aufgrund der jeweiligen Stichtagsregelungen nicht von Verbesserungen bei der Zurechnungszeit profitiert hatten

Der Bundesverband der Rentenberater begrüßt die Verbesserung. Bereits im Rahmen der Gesetzgebung zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz (mit dem die Zurechnungszeit um 2 Jahre nur für diejenigen verlängert wurde, die erstmals ab Juli 2014 eine entsprechend berechnete Rente bezogen) sowie zum EM-Leistungsverbesserungsgesetz (mit weiterer Verbesserung der Zurechnungszeit erneut nur für neu beginnende Renten) hatten wir darauf hingewiesen, dass die seinerzeit jeweils angewendeten Stichtagsregelungen weder für die Betroffenen noch aus systematischen Gründen nachvollziehbar sind. Die jetzt vorgesehene Verbesserung ist für die Betroffenen insofern nur eine Gleichstellung für die Zukunft.

Die Umsetzung der Maßnahme über pauschale Zuschläge von 7,5 % (für Betroffene mit Rentenbeginn von Januar 2001 bis Juni 2014) bzw. 4,5% (~ mit Rentenbeginn ab Juli 2014 bis Dezember 2018) ist aus den genannten Gründen der Verwaltungspraktikabilität nachvollziehbar. Die Höhe ist im Rahmen der gebotenen Vereinfachung angemessen. Die Dauer der Umsetzung (erst ab Juli 2024) ist für die Betroffenen bedauerlich und wird mit der andernfalls eintretenden Überlastung der Deutschen Rentenversicherung nur schwach begründet. Die Behörden sollten so ausgestattet werden, dass sie Gesetze umsetzen können. Stattdessen wird hier ein Gesetz so ausgestattet, damit es von der Behörde nach zwei Jahren umgesetzt werden muss.

Aus Gründen der Transparenz – gerade vor dem Hintergrund der selbst für Politiker*innen kaum durchschaubaren Zusammenhänge bei der Rentenberechnung – wäre ein Hinweis in der Gesetzesbegründung sinnvoll, welche Gruppe von der Pauschale weniger profitiert als von der Neuberechnung. Wir schlagen vor, im allgemeinen Teil der Begründung in Punkt „A.VI.6. Weitere Gesetzesfolgen“ (Seite 22) in Absatz 2 anzumerken:

„Gleichstellungspolitisch wäre eine Neuberechnung der Erwerbsminderungsrenten mit verlängerter Zurechnungszeit im Vergleich zu der in diesem Gesetzentwurf getroffenen pauschalen Zuschläge nach § 307i Abs.3 SGB VI unter Umständen zu bevorzugen gewesen. Hintergrund ist die Berechnungsweise der Rentenhöhe aus der Zurechnungsfähigkeit, bei der es unter anderem auf die „Belegungsfähigen Monate“ bis zur Erwerbsminderung ankommt. Je weniger solcher Monate in die Berechnung eingehen (bei gegebenen Rentenpunkten), desto höher ist der zusätzliche Zuschlag aus der verlängerten Zurechnungszeit. Zeiten der Schwangerschaft und des Mutterschutzes reduzieren die Zahl der belegungsfähigen Monate. Insofern ist zu vermuten, dass die Gruppe der Mütter, bei denen im Zeitraum von 2001 bis 2018 Anspruch auf Erwerbsminderungsrente entstanden ist, im Vergleich zu anderen Gruppen im Durchschnitt bessergestellt würde, wenn es zur Neuberechnung statt zur pauschalen Erhöhung von 4,5 % bzw. 7,5 % gekommen wäre. Aus Zeitgründen ist eine Datenerhebung zur Verifizierung des Zusammenhangs nicht vorgesehen.“

2. Koppelung der Verbesserung bei Hinterbliebenenrenten an die Verbesserung bei Erwerbsminderungsrenten

Systematisch ist die im SGB VI kodifizierte Berechnung und Anwendung der Zurechnungszeit identisch für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Insofern hatten neu beginnende Hinterbliebenenrenten jeweils von den zurückliegenden gesetzlichen Verlängerungen der Zurechnungszeit profitiert, obwohl politisch eindeutig die Verbesserung bei Erwerbsgeminderten im Fokus stand. Beispielhaft seien die Koalitionsverträge der jeweiligen Bundesregierungen aus den Jahren 2018 und 2021 genannt. In beiden war die Verbesserung der Hinterbliebenenrente (im Gegensatz zur Erwerbsminderungsrente) kein Ziel.

Dass es dennoch zu Verbesserungen bei den Witwen- und Witwerrenten beim RV-Leistungsverbesserungsgesetz kam und die Verbesserungen nun auch für entsprechend verwitwete Bestandsrentnerinnen und -rentner hinzukommen, beurteilen wir zwiespältig. In den zahlreichen Beratungsgesprächen unserer Mitglieder spielt die empfundene Ungerechtigkeit und der soziale Verbesserungsbedarf bei Erwerbsgeminderten eine viel größere Rolle. Hier sorgt der vorliegende Gesetzentwurf für Abhilfe. Dass Witwen und Witwer hier gewissermaßen trittbrettfahrend mitprofitieren (obwohl es politisch nicht auf der Agenda des Koalitionsvertrages steht) erschließt sich nicht auf Anhieb. Während Erwerbsgeminderte fast immer auf die Rente angewiesen sind, können wir eine solche Verallgemeinerung mit Blick auf Hinterbliebene nicht treffen.

Um politisch zu entscheiden, ob die (zunächst ungewollte) Mitberücksichtigung der Witwen- und Witwerrenten mit diesem Gesetzentwurf aus Gründen der Vereinfachung tatsächlich angemessen ist, wäre eine Aufschlüsselung der daraus resultierenden Mehrkosten sinnvoll. Diese Information sollte noch Eingang ins Gesetzgebungsverfahren finden.

Falls die sich daran anschließende politische Willensbildung ergäbe, dass eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente kein Ziel ist, könnte im SGB VI bei der Berechnung der Zurechnungszeit unproblematisch zwischen Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten unterschieden werden. Für Vorschläge zu einer entsprechenden Ausformulierung im Gesetz stehen wir zur Verfügung.

3. Rentenanpassung ab 01.07.2022: Berücksichtigung des Nachholfaktors und geänderte Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor

Die grundsätzliche Kombination beider Maßnahmen und ihre Umsetzung im Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht gut gelungen. Die Einführung des „vorausgeschätzten“ Durchschnittsentgelts führt nicht nur dazu, dass der für 2022 in die Berechnung eingehende Nachhaltigkeitsfaktor positiv ist (und damit die Renten erhöht), sondern trägt auch zur Glättung der Rentenwertänderungen in den Folgejahren bei. Anstelle der sich bisher bis 2025 im mittleren Szenario des Rentenversicherungsberichts ergebenden stark schwankenden Anpassungen (zwischen 0,0 % und 5,97 % mit geometrischem Durchschnitt von 3,08 %) kommt es zu jährlichen Erhöhungen von durchschnittlich 2,95 %, die sich aus Anpassungswerten zwischen 1,5 % und 5,35 % ergeben.

Auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Einkommensanrechnung zum Grundrentenzuschlag nach § 97a SGB VI sind weniger stark schwankende Anpassungen zu begrüßen. Hintergrund ist die für Bestandsrentner drei oder vier Jahre hinterherlaufende Bezugsbasis vorangegangener Steuerjahre, die weder intuitiv noch sachlich mit starken Schwankungen des Rentenwertes drei oder vier Jahre später in Einklang gebracht werden kann.

Wiederum mangelt es aus unserer Sicht jedoch an Transparenz, was die durchschnittliche Rentenerhöhung betrifft. Der Rentenwert läge im Juli 2025 – berechnet auf Basis des mittleren Szenarios der Werte aus dem Rentenversicherungsbericht und des vorliegenden Renten Anpassungsgesetzes - ohne Gesetzesänderung bei 38,61 €. Mit Gesetzesänderung sinkt er auf 38,41 €. Nutznießer sind die Beitragszahlenden, also sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Arbeitgeber, durch niedrigere Beiträge. Zur politischen Diskussion sollten die Zusammenhänge klarer in der Gesetzesbegründung ausgewiesen werden.

Darüber hinaus: Aus unserer Sicht macht es sich der Gesetzentwurf bei der Begründung an mehreren Stellen zu einfach, wenn er von COVID-19-bedingtem Auseinanderlaufen von Lohnentwicklung und Rentenanpassung spricht. Nicht Corona sondern die Formel zur Berechnung der Anpassung des Rentenwertes in § 68 SGB VI ist ursächlich.

Das mit dem Gesetz zur Einführung vorgesehene „vorausgeschätzte“ Durchschnittsentgelt hätte auch bei der Berechnung der Rentenanpassung nach § 68 SGB VI Berücksichtigung finden können. Indem die Rentenformel unverändert gelassen wurde, kommt es weiterhin zu dem Effekt, dass beispielsweise eine Überschätzung des Anstiegs der Bruttolöhne des Vorjahres zum Vorvorjahr in der jeweiligen Rentenwertbestimmungsverordnung des laufenden Jahres ceteris paribus zu einem Anstieg des Rentenwertes im Folgejahr führt.

4. Rentenanpassungen ab 2023 unter geändertem Einbezug des Sicherungsniveaus von 48 % und Streichung des Bundeszuschusses nach § 287a SGB VI

Die mit § 255e Absatz 2 neu ins SGB VI aufgenommene Niveauschutzklausel zur Errechnung des Mindestrentenwertes aus dem Mindestsicherungsniveau von 48 % gewährleistet aus unserer Sicht eine nachvollziehbare Berechnung. Der Faktor „Verfügbares Durchschnittsentgelt nach § 154 Abs. 3a Satz 5 des laufenden Kalenderjahres“ beinhaltet allerdings den Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer aus der Bestimmung des aktuellen Rentenwertes (5,8 % bzw. 1,058 für die Berechnung zum 01.07.2022) und ist das Ergebnis des Verhältnisses des Entgeltfaktors aus dem Vorjahr zum Vorvorjahr und eben nicht das Ergebnis der Entgeltentwicklung. Insofern wäre auch hier die Berücksichtigung „vorausgeschätzter“ Werte eine denkbare Alternative.

Die Vorausberechnung des Sicherungsniveaus im Jahr 2026 mit 47,3 % kann die politische Debatte konkretisieren, ob und wie (hoch) das Sicherungsniveau nach 2026 gewährleistet werden kann. Wir erwarten, dass spätestens ab dann faktisch eine entsprechende Niveauschutzklausel den Rentenwert bestimmt und nicht mehr die Formel zur Berechnung der Änderung des Rentenwertes. Entsprechend würde dem Parameter Beitragssatz (als Element der Formel zur Niveauschutzklausel) ein größeres direktes Gewicht zukommen, wohingegen das Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern (Nachhaltigkeitsfaktor, wie er in der bisher maßgeblichen Formel zur Bestimmung des Rentenwertes vorkommt) an direktem Einfluss verliert.

Die Streichung des gemäß § 287a SGB VI von 2022 bis 2025 vorgesehenen jährlichen Bundeszuschusses in Höhe von anfänglich 500 Millionen Euro wurde mit der finanziell nicht mehr erforderlichen Unterstützung der Deckelung des Rentenversicherungsbeitrags bei 20 % begründet. Hier greift die Begründung aus unserer Sicht zu kurz. Bei der Einführung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes vom 28.11.2018 wurde vom Gesetzgeber ausgeführt: „Durch die Erhöhung des Bundeszuschus-

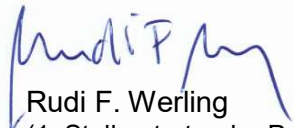
ses wird ferner die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestützt, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.“ Das Vertrauen in die Politik schwindet aus unserer Sicht, wenn sich der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund an der Rentenversicherung bedient, um andere Ausgaben wie das Bürgergeldgesetz zu finanzieren.

Für ergänzende Ausführungen zu unseren Vorschlägen stehen wir gerne zur Verfügung und bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Herzliche Grüße!



Thomas Neumann
(Präsident)



Rudi F. Werling
(1. Stellvertretender Präsident)



Andreas Irion
(2. Stellvertretender Präsident)



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand
(Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)**

Berlin, 28. März 2022





Der dbb hält die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungsvorhaben grundsätzlich für sachgerecht. Die Verbesserung der Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand, der von bisherigen gesetzlichen Leistungssteigerungen ausgenommen war, durch pauschale Zuschläge begrüßt der dbb ausdrücklich.

Änderungen der Rentenanpassungsformel

Der sogenannte Nachholfaktor soll wiedereingeführt werden, dem Koalitionsvertrag entsprechend unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent. Die COVID-19-bedingt starken Schwankungen des vorläufigen Durchschnittsentgelts übertragen sich auf die Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor und führen zu starken Schwankungen der Rentenanpassungen. Diese ungewollten Schwankungen im Nachhaltigkeitsfaktor, die sich ausschließlich aus der technischen Fortschreibungsmechanik des vorläufigen Durchschnittsentgelts ergeben, sollen verhindert werden, indem künftig ein „vorausgeschätztes“ Durchschnittsentgelt verwendet wird. Bei der Rentenanpassung soll die Anpassungsmethodik umgestellt werden, was zu Vereinfachung und mehr Transparenz bei der Berechnung der Rentenanpassung führen soll. Sobald der aktuelle Rentenwert auf den Wert abgesunken ist, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlich ist, erfolgt die Anpassung in den Folgejahren bis zum Ende des Geltens der Haltelinie für das Rentenniveau (derzeit 1. Juli 2025) entsprechend der Lohnentwicklung (unter Berücksichtigung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten).



Der dbb hält die vorgelegten Regelungen für nachvollziehbar. Tatsächlich trägt ein Mechanismus, der Schwankungen vermindert, zur Planbarkeit bei. Die vorläufige Änderung der Anpassungsberechnung vereinfacht das Verfahren deutlich.

Erwerbsminderungsrenten

Die vorgesehenen weiteren Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner, indem die Wirkungen der durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz sowie das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz verlängerten Zurechnungszeiten durch pauschalisierte Zuschläge auch auf den Erwerbsminderungsrentenbestand aus der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 übertragen werden sollen, sind aus Sicht des dbb ein zielgerichteter Beitrag zur besseren Absicherung von besonders von Altersarmut bedrohten Menschen. Eine Bestandsrente wird nach der geplanten Neuregelung für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent bzw. um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden mussten und eine Erwerbsminderungsrente beziehen, sind ein überdurchschnittlich von Altersarmut betroffener Personenkreis. Erwerbsminderungsrentner sind in deutlich höherem Ausmaß als Altersrentner von Grundsicherungsleistungen abhängig. Nach den zuletzt verfügbaren Zahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund sind 2,6 Prozent der Altersrentner auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen, während der Anteil bei Erwerbsminderungsrentnern trotz der Verbesserungen durch das RV-Leis-



tungsverbesserungsgesetz sowie das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz bei rund 14,5 Prozent lag. Zudem muss in der zweiten und dritten Säule nach wie vor von einer nicht ausreichenden Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ausgegangen werden.

Die Maßnahmen der genannten Gesetze (Verlängerung der Zurechnungszeiten und Nichtberücksichtigung bestimmter Versicherungszeiten, soweit diese den Anspruch verringern würden) haben zu einer Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten von 627 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 695 Euro im Rentenzugang 2016 bzw. 878 Euro in 2020 geführt. Für bereits vorhandene Erwerbsminderungsrenten hatten die Neuregelungen hingegen keine Auswirkungen.

Der dbb sieht die jetzt vorgesehene weitere Verbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten daher außerordentlich positiv. Hiermit wird eine langjährige Forderung des dbb aufgegriffen. Bereits in seinen Stellungnahmen zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz im Jahr 2014 als auch zum RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz im Jahr 2018 hatte der dbb kritisiert, dass sich durch die damaligen - grundsätzlich begrüßenswerten - Neuregelungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand keine Verbesserungen ergaben. Eine Reduzierung von bestehender Altersarmut wurde durch die vorherigen Gesetze mithin nicht erreicht.

Auch wenn der Zuschlag weitestgehend maschinell ermittelt werden soll, wird es trotzdem nach den Erfahrungen aus der Praxis einen nicht unwesentlichen Teil geben, der händisch nachzubearbeiten ist, weil es bei der maschinellen Berechnung zu Fehlern kommt. Auch bei der jährlichen Rentenanpassung, die vom Grundsatz her voll maschinell laufen müsste, wird in der Realität ein großer Teil der Vorgänge nachgeprüft und von der Sachbearbeitung nachbearbeitet werden muss. Insofern wird es bei der Einführung der Zuschläge zu



einer Mehrbelastung der Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung kommen, die berücksichtigt werden muss.

Der zeitliche Vorlauf von zwei Jahren ist insoweit erforderlich.

Der dbb fordert über die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen hinaus bei den Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich die Abschaffung des dauerhaften Rentenabschlages von regelmäßig 10,8 Prozent. Schließlich beziehen Erwerbsminderungsrentner ihre Rente nicht freiwillig vorzeitig, sondern weil sie krankheitsbedingt nicht mehr arbeiten können. Insoweit erscheint die Befürchtung, dass die Erwerbsminderungsrente im Hinblick auf die Höhe der Abschläge als günstigere Alternative zu einer vorzeitigen Altersrente in Betracht kommt, unbegründet.

Rentenwertbestimmungsgesetz – Rentenanpassung 2022

Der aktuelle Rentenwert soll nach dem vorliegenden Entwurf zum 1. Juli 2022 36,02 Euro betragen. Dies entspricht einer Steigerung von 5,35 Prozent im Westen. Der aktuelle Rentenwert (Ost) soll von 33,47 Euro auf 35,52 Euro steigen (insoweit redaktionell zu überarbeiten auf S. 50, 2. Zeile). Damit werden 98,6 Prozent des Westwertes erreicht. Dies bedeutet eine Anpassung von 6,12 Prozent im Osten.

Angesichts der momentan hohen Preissteigerungsrate und insbesondere hoher Energiepreise, ist eine Rentenanpassung in der vorgesehenen Größenordnung ein Beitrag dazu, dass die Rentnerinnen und Rentner real keine, oder nicht so hohe Einkommenseinbußen erleiden müssen und wird vom dbb als dringend geboten gesehen und daher begrüßt.



Finanzierung / Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Koalitionsvertrag sieht zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Rentenbeitragssatz einen Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Diese teilweise Kapitaldeckung soll als dauerhafter Fonds von einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle professionell verwaltet werden und global anlegen. Dazu sollen in einem ersten Schritt der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2022 aus Haushaltsmitteln einen Kapitalstock von 10 Milliarden Euro zugeführt werden. Der kapitalgedeckte Teil der gesetzlichen Rente soll für das Kollektiv der Beitragszahler dauerhaft eigentumsgeschützt sein.

Der dbb begrüßt das Vorhaben grundsätzlich als einen ersten Schritt zu Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings sollte dieser auch tatsächlich beschritten werden. Darüber hinaus sollte die Mindesthöhe der Nachhaltigkeitsrücklage entsprechend den Vorschlägen der Rentenkommission Verlässlicher Generationenvertrag überprüft und angepasst werden, um das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken.

Da die Beitragssatzobergrenze nach § 287 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch absehbar bis zum Jahr 2025 nicht überschritten wird, entfällt die Notwendigkeit der Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch. Die Beitragssatzgarantie gilt weiterhin uneingeschränkt bis 2025. Die Minderausgaben, die sich aus dem Wegfall der Sonderzahlung ergeben, sollen dem Entwurf zu folge zur Gegenfinanzierung des Bürgergeldgesetzes eingesetzt werden. Der dbb regt an, die Mittel im System der gesetzlichen Rentenversicherung zu belassen, um die Ziele der teilweisen Kapitaldeckung und der höheren Mindestnachhaltigkeitsrücklage zu unterstützen.



Rentenüberleitung

Im Koalitionsvertrag ist die Absicht enthalten, den geplanten Fonds aus der 19. Wahlperiode zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf enthält noch keine entsprechenden Regelungen.

Die Abmilderung von Härtefällen durch eine Fondslösung geht aus Sicht des dbb in die richtige Richtung. Hiermit könnten zum Beispiel ehemalige Krankenschwestern in der DDR erreicht werden, die durch den Wegfall der Höherwertung ihrer niedrigen Entgelte nur sehr niedrige Renten beziehen, wie es der dbb schon seit vielen Jahren fordert. So liegen die Renten der ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens nach 40 Jahren im Beruf teilweise bei ca. 700 Euro. Dieser Missstand muss beseitigt werden. Dies wäre auch ein Beitrag gegen Altersarmut.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von Menschen, die durch die unzureichende Berücksichtigung von Tatbeständen aus dem DDR-Rentenrecht im bundesdeutschen Recht besonders benachteiligt wird.

Betroffen sind die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, deren Ansprüche und Anwartschaften nicht hinreichend in die Rentenversicherung überführt wurden.

Eine weitere Gruppe außergewöhnlich stark betroffener Rentnerinnen und Rentner ist die der ehemaligen Angehörigen der Zusatzversorgung der Intelligenz der DDR, so beispielsweise Professoren und leitenden Wissenschaftler



in den neuen Bundesländern, die nach dem 30.06.1995 - dem Auslaufen entsprechender Übergangsregelungen - in Rente gegangen sind. Die durchschnittliche gesetzliche Rente dieses Personenkreises beträgt rund 1.650 Euro. Die Altersversorgung ist damit bis zu mehrere hundert Euro niedriger als die Altersversorgung vergleichbarer Akademiker in den neuen Bundesländern, die nicht in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden sind.

Auch die vor 1992 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geschiedenen Frauen sind eine weitere rentenrechtlich benachteiligte Gruppe. Diese erhalten keine Witwenrente, da weder die besonderen Regelungen für Frauen in der DDR, noch Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, wie Versorgungsausgleich oder Geschiedenen-Witwenrente zur Anwendung kommen.

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu
Referentenentwurf des BMAS

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung
von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand

Erwerbsminderungsrenten verbessern! Renten müssen so schnell wie die Löhne steigen!

28.03.2022

Der Gesetzentwurf regelt zwei Dinge. Erstens die Erhöhung der Rente bei Erwerbsminderung für alle ab 2001 und vor 2019 erstmals gezahlte Renten. Zweitens eine Neuregelung wesentlicher Regeln zur jährlichen Rentenanpassung sowie die sich daraus abweichend vom bisherigen Recht ergebende Rentenerhöhung zum 1. Juli 2022.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Sozialpolitik

Ingo Schäfer
Referatsleiter

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 240 60 263

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Der DGB begrüßt die Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten. Verbesserungen bei den Renten wegen Erwerbsminderungen waren eine Forderung des DGB, seitdem die Abschläge 2001 eingeführt wurden. Seit 2019 neu zugewandene Renten sind seit 2018 endlich spürbar verbessert worden. Aber alle, die in der Zwischenzeit in eine Rente wegen Erwerbsminderung gehen mussten, konnten davon nicht profitieren. Sehr zu begrüßen ist auch, dass die Regierung mit dem Referentenentwurf diese Verbesserung auch auf alle Renten überträgt, die auf Basis einer in dem Zeitraum begonnenen Erwerbsminderungsrente gezahlt werden. Die Erhöhung von 4,5 bis 7,5 Prozent ist sinnvoll differenziert, die Höhe des Zuschlags aber sehr knapp geraten und hätte höher ausfallen müssen. Die Umsetzung erst zu Mitte 2024 ist der aktuellen Arbeitsbelastung und komplexen Umsetzung der Verbesserung geschuldet und schwerlich vorzuziehen. Eine Einmalzahlung als Ausgleich wäre dafür eine sinnvolle Maßnahme.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen der Regeln zur jährlichen Rentenanpassung sind vielfältig und überwiegend der im Koalitionsvertrag vereinbarten Anwendung des Ausgleichsfaktors (sogenannter Nachholfaktor) geschuldet. Die komplexe Verschränkung des Ausgleichsfaktors mit der Haltelinie (Mindestrentenniveau) und, dass der Ausgleichsfaktor ein dem Mindestrentenniveau entgegenstehendes Ziel verfolgt, waren 2018 die wesentlichen Gründe, den Nachholfaktor bis 2025 nicht anzuwenden. Die Komplexität zeigt der Regelungsbedarf im RefE. 2022 fällt die Rentenerhöhung dadurch um 1,17 Prozent niedriger aus als rechnerisch vorgesehen wäre und das Rentenniveau sinkt auf 48,14 Prozent. Bis 2026 steigen die Renten nur noch um 13,6 statt 15,6 Prozent. Die Löhne steigen bis 2026 aber um rund 16 Prozent. Damit steigen die Renten bis 2026 um rund 2,4 Prozent langsamer als die Löhne, daher sinkt das Rentenniveau auf 47,3 Prozent. Der DGB lehnt die Reaktivierung des Nachholfaktors entschieden ab. Dies kommt einer Rentenkürzung gleich. Der DGB fordert, dass die Renten dauerhaft wie die Löhne steigen, dass das Rentenniveau stabilisiert und wieder angehoben wird. Zielführend sind die technischen Veränderungen an der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors, auch wenn der DGB den Nachhaltigkeitsfaktor als Kürzungsfaktor ablehnt.

Fatal für die langfristige Finanzierung ist es, dass die Regierung der Rentenversicherung mit den Neuregelungen bis 2026 über sechs Milliarden Euro an Bundesmitteln entzieht. Das ist fast ein halber Beitragssatzpunkt.



Einleitung

Der DGB ist aufgefordert eine Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf abzugeben. Als Dachverband der Mitgliedsgewerkschaften mit fast sechs Millionen Mitglieder vertritt der DGB die Interessen der Erwerbstätigen, der Erwerbslosen aber auch der Rentnerinnen und Rentner. Die von der Regierung gesetzte Frist zur Stellungnahme ist inakzeptabel kurz. Eine qualifizierte Analyse der umfangreichen Neuregelungen sowie eine Abstimmung mit den Mitgliedsgewerkschaften ist in dieser Zeit kaum möglich. Solche unnötig kurzen Fristen rügt der DGB schon zum wiederholten Male. Der gesamte Prozess der demokratischen Mitwirkungen wird so schwer beschädigt.

Inhalt des Referentenentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt folgendes:

- 1) Änderung der gesetzlichen Regelungen zur jährlichen Rentenanpassung, darunter:
 - a. Bereinigung der verschiedenen Variablen der Rentenanpassung und Niveauberechnung um einen statistischen Effekt
 - b. Anwendung des Ausgleichsfaktors – sogenannter Nachholfaktor
 - c. Glättung sprunghaft erhöhter oder gesenkter Rentenanpassungen aufgrund der bestehenden Fortschreibungsregeln
 - d. Ermittlung und Festlegung des sich aus diesen Neuregelungen ergebenden aktuellen Rentenwerts und aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2022 und Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte
- 2) Einführung eines Zuschlags für ab 2001 und vor 2019 erstmals begonnene Renten wegen Erwerbsminderung/an Hinterbliebene sowie für Alters- und Hinterbliebenenrenten, die einer solchen Erwerbsminderungsrente folgten

Die einzelnen Regelungen werden im Folgenden im jeweiligen Zusammenhang mit der Bewertung erläutert.

Bewertung des Referentenentwurfs

Die vorgesehene **Bereinigung um den statistischen Effekt** wird **ausdrücklich begrüßt**. Der Effekt führte unter anderem dazu, dass das Rentenniveau mit 49,4 statt 48,3 Prozent deutlich zu hoch berechnet wurde. Dies würde unter anderem Sinn und Zweck der Haltelinie (Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent) widersprechen. Dieser Effekt war auch maßgeblich für die rechnerische – aufgrund der Schutzklausel unterlassene – Rentenkürzung in 2021 verantwortlich. Ohne diesen Statistikeffekt wäre die rechnerische Minderung in 2021 nur 1,17 statt der offiziell ausgewiesenen 3,24 Prozent gewesen. Noch dramatischer war die Fehldarstellung bezüglich der für die Rentenerhöhung maßgeblichen Lohnentwicklung in 2021. Der offiziell mit 2,34 Prozent ausgewiesene Lohnrückgang betrug ohne den verzerrenden statistischen Effekt lediglich 0,26 Prozent.

Aufgrund der Schutzklausel wurden die Renten aber nicht gesenkt. **Die Renten sind daher in 2021 rechnerisch um 0,26 Prozent weniger gesunken als die maßgeblichen Löhne**. In der politischen Auseinandersetzung im Wahljahr 2021 wurden jedoch nur die Werte von 3,25 bzw. 2,34 Prozent verwendet, und so eine massive Bevorzugung der Rentnerinnen und Rentner herbeigeführt. Insbesondere viele Ökonomen haben mit diesen verzerrten Zahlen politische Forderungen und Lösungsvorschläge begründet.

Die Ampelkoalition hat auch aufgrund dieser Debatte beschlossen, die **Rentenerhöhung bereits ab 2022 deutlich zu kürzen** und den vermeintlich immensen „Vorteil“ der Rentnerinnen und



Rentner wieder „nachzuholen“, indem der **Ausgleichsfaktor („Nachholfaktor“)** wieder **angewendet wird**.

Der **Ausgleichsfaktor wurde 2007 im Zuge der Rente mit 67 eingeführt** (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz), um die **politisch erwünschte Kürzung** der Rentenerhöhung **durch die Dämpfungsfaktoren** (Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor) **nachzuholen**.¹ Denn in den Jahren 2004 bis 2006 wurden die erwünschten Kürzungen nicht voll umgesetzt, weil sonst sogar die ausgezahlten Renten hätten gesenkt werden müssen. Ohne diese Kürzung der Rentenerhöhungen aber wurde befürchtet, dass das Beitragssatzziel bis 2020 von 20 Prozent gefährdet sei. Daher wurde der Ausgleichsfaktor eingeführt, um die geplante Kürzung des Rentenniveaus wenigstens mittelfristig auch tatsächlich wie vorgesehen zu erreichen, dazu kürzt der Ausgleichsfaktor („Nachholfaktor“) das Rentenniveau zusätzlich, bis der geplante Wert erreicht ist.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz 2018 wurde die Rentenanpassung um ein Mindestsicherungsniveau ergänzt. Demnach sollten die Renten bis 2025 steigen wie die Löhne und zu einem stabilen Rentenniveau führen. Das Ziel des Ausgleichsfaktors, insbesondere die Wirkung der Dämpfungsfaktoren voll durchzusetzen und damit das Rentenniveau zu senken, steht aber politisch und fachlich im Konflikt und Widerspruch mit dem Ziel des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent (Haltelinie). Aufgrund dieser Zielkonflikte ist eine gleichzeitige Anwendung von Ausgleichsfaktor und des Mindestsicherungsniveaus nur mit komplexen Regelungen möglich. Daher wurde der Ausgleichsfaktor 2018 ausgesetzt.

Die Anwendung **des Ausgleichsfaktors ab der Rentenanpassung 2022 bedarf vielfältiger Regelungen**.

Zunächst muss der **Ausgleichsbedarf festgelegt werden**, der zum 1. Juli 2022 bestehen soll. Der RefE legt diesen in § 255g SGB VI-RefE mit 0,9883 fest. **Damit ist eine Kürzung der Rentenanpassung um 1,17 Prozent vorgesehen**. Der Wert leitet sich aus der um den Statistikeffekt bereinigten Rentenanpassung 2021 her. Darin enthalten ist mit rund 0,9 Prozentpunkten die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors sowie mit 0,26 Prozentpunkten der Rückgang des Lohnfaktors. **Aus Sicht des DGB sozialpolitisch noch angemessen begründbar wäre eine Minderung um 0,26 Prozent**. Auch der RefE selbst begründet, dass „das pandemiebedingte Auseinanderfallen von Lohnentwicklung und Rentenanpassung im Jahr 2021“ durch die „Wiedereinsetzung des sogenannten Nachholfaktors“ zurückgeführt wird. Die maßgeblichen Löhne bei der Anpassung 2021 sind aber nur um 0,26 Prozent gesunken. Da der RefE auch die Dämpfungswirkung des Nachhaltigkeitsfaktors nachholen will, bleiben die Renten in 2022 hinter der Lohnentwicklung zurück und das Rentenniveau sinkt von 48,3 auf 48,14 Prozent. **Der DGB lehnt daher die Einführung des Nachholfaktors strikt ab. Sein Zweck bleibt, dass die Renten mittel- und langfristig langsamer steigen als die Löhne**.

Die **neuen, die Anpassungsregeln ergänzende Vorschriften** in den §§ 255h und 255i SGB VI-RefE, **lösen** die konfliktfreie **Verschachtelung von Rentenanpassungsformel** (§ 68 SGB VI-RefE), **Schutzklausel inkl. Ausgleichsfaktor** (§ 68a SGB VI) **und Mindestsicherungsniveau** (§ 255e SGB VI-RefE) **rechts-technisch gesehen gut auf**. Im Rahmen des Ziels der Wiederverwendung des Ausgleichsfaktors erscheinen die Regelungen sachgerecht und tragfähig. Dies

¹ In wissenschaftlichen Publikationen insbesondere im ökonomischen Spektrum aber auch im politischen Diskurs etablierte sich erstaunlicherweise die falsche Behauptung, der Ausgleichsfaktor sei 2009 im Zuge der Finanzkrise eingeführt worden.



ändert nichts daran, dass der **DGB die Anwendung des Ausgleichsfaktors im Kontext der geltenden Rentenanpassungsformel ablehnt.**

Der **DGB begrüßt die Neuregelung** in § 68 SGB VI-RefE **zur Glättung der Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors.** Die bisherige Fortschreibungsregel für das vorläufige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI führt, insbesondere bei stärkeren konjunkturellen Schwankungen, bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors zu erheblich schwankenden Ergebnissen. Ohne die nun vorgesehene Glättung würde der Nachhaltigkeitsfaktor in 2023 die Renten um rund zwei Prozent zusätzlich erhöhen und dafür die Rentenerhöhung in 2024 um diese rund zwei Prozent kürzen. Die Folge wäre über beide Jahre zusammen rechnerisch die gleiche Anpassung. Hintergrund ist, dass das bisher verwendete vorläufige Durchschnittsentgelt auf Basis der zwei Jahre zurückliegenden Lohnentwicklung fortgeschrieben wird und damit die Lohnentwicklung einer anderen wirtschaftlichen Lage unterstellt. Dadurch sinken bspw. bei einem krisenbedingten Lohnrückgang wie 2020 die sogenannten Äquivalenzbeitragszahlenden, was dazu führt, dass der Nachhaltigkeitsfaktor die Rentenanpassung deutlich kürzt – in 2021 beispielsweise um 0,9 Prozent, da die Lohnentwicklung aus 2018 für die Berechnung für das Jahr 2020 verwendet wurde. Die nun vorgesehene Regelung sieht vor, dass bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahlenden für das Jahr vor der Rentenanpassung künftig der endgültige Lohn des zwei Jahre zurückliegenden Jahres mit der zum Zeitpunkt der Rentenerhöhungsberechnung hinreichend bekannten Lohnerhöhung des Vorjahres fortgeschrieben wird. Verwendet wird für die Lohnentwicklung der Wert, wie er ohnehin in der Rentenanpassung für das Vorjahr verwendet wird, die Brutto Lohn- und Gehaltsentwicklung je Beschäftigtem nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese Glättung führt dazu, dass die Rentenerhöhungen in den relevanten Jahren gleichmäßiger ausfallen, teilweise also geringer, teilweise höher als nach heutigem Recht.

Die **Festlegung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2022** erfolgt im RefE gemäß der neuen Regeln. Im Ergebnis steigt der aktuelle Rentenwert auf 36,02 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) auf 35,52 Euro. Die Berechnung und Anpassung erfolgt korrekt anhand der neuen Regeln. Das Ergebnis führt dazu, dass das Rentenniveau in 2022 statt bei 48,4 nur noch bei 48,1 Prozent liegen würde. Ein sinkendes Rentenniveau bedeutet, dass die Renten langsamer steigen als die Löhne. **Im Ergebnis bestätigt sich damit die Kritik des DGB, dass die Wiederanwendung des Ausgleichsfaktors dazu führt, dass die Renten langsamer steigen als die Löhne.** Die Renten müssten rund 0,6 Prozent stärker steigen, damit sie so stark steigen wie die Löhne. Auch zeigt sich, dass der Rentenwert und das Rentenniveau durch den vorliegenden Entwurf durchgehend niedriger ausfallen würde als nach geltendem Recht. Insbesondere in 2026 sinkt das Rentenniveau von bisher erwarteten 48,1 auf nur noch 47,3 Prozent. Damit wird aber zweierlei deutlich. Erstens: Die **Wiederanwendung des Ausgleichsfaktors führt** vor allem zukünftig und damit **für die heute Jüngeren zu deutlich niedrigeren Renten** und bedeutet, dass die jungen Menschen mehr Beiträge für die private Altersvorsorge aufwenden müssten, um die Lücke zu schließen. Zweitens wird dadurch die weitere Verabredung der Koalition, dass Rentenniveau dauerhaft bei 48 Prozent zu stabilisieren, in 2026 überhaupt erst zusätzlichen Finanzierungsbedarf auslösen. Die Minderausgaben, die heute durch die Kürzungen erreicht werden, müssen dann also 2026 gezahlt werden. Damit werden **die Kosten lediglich in die Zukunft verschoben, statt heute bereits Vorsorge zu betreiben.**

Dies zeigt sich auch daran, dass der RefE die Ausgaben bis 2026 um insgesamt rund 18 Mrd. Euro senkt, trotz der zusätzlichen Ausgaben durch die Erwerbsminderungsrente. Die Änderungen bei der Rentenanpassung mindern die Rentenausgaben, rechnet man die Mehrausgaben bis 2026 für die Erwerbsminderungsrente von rund 6,5 Mrd. hinzu, um knapp 25 Mrd. Euro bis 2026. **Wirklich**



skandalös ist dabei aber, dass der Bund dadurch bis 2026 den Bundeshaushalt um 6,2 Mrd. Euro entlastet. Darin eingerechnet sind die 0,5 Mrd., die im Haushaltsplan 2022 bereits gestrichen sind und im RefE gar nicht mehr erwähnt werden. Auch die Krankenkassen und Pflegeversicherung müssen durch diese Rentenminderung mit Mindereinnahmen von rund 3,5 Mrd. Euro bis 2026 rechnen.

Der **DGB begrüßt die Verbesserung bei den Renten wegen Erwerbsminderung.** Seit der Einführung der Abschläge im Jahr 2001 hat der DGB auf die prekäre Lage der Erwerbsgeminderten hingewiesen und Verbesserungen gefordert. Dies wurde in mehreren Schritten erreicht. Insbesondere im Jahr 2014 und im Jahr 2019 gab es jeweils deutliche Verbesserungen, die der DGB stets begrüßt hat. Aus rechtssystematischen wie auch finanziellen und verwaltungstechnischen Gründen galten die Verbesserungen aber stets nur für danach neu beginnende Renten. Der DGB forderte, die Verbesserungen analog und pauschalierend auch auf den Bestand zu übertragen. Das Vorhaben des RefE ist daher sehr zu begrüßen. Es erscheint auch richtig, dass der Zuschlag mit 7,5 Prozent für ab 2001 und vor 2014 zugegangene Renten höher ausfällt, da für diese noch keine Verbesserung galt, während Renten von 2014 bis 2018 einen Zuschlag von 4,5 Prozent bekommen. Ein etwas höhere Zuschlag wäre sozialpolitisch sinnvoll gewesen, ohne dadurch wiederum neue Ungerechtigkeiten zu verursachen. Gezahlt wird der Zuschlag erst ab 1. Juli 2024. Dies ist sehr spät. Eine frühere Zahlung wäre angesichts der schon sehr langen Laufzeit einzelner Renten sinnvoll. Verwaltungstechnisch ist dies jedoch parallel zur Grundrente kaum realistisch umsetzbar und benötigt selbst auch noch einen gewissen Vorlauf. Daher erscheint die Setzung eines realistischen Datums des Inkrafttretens sehr sinnvoll. Die damit einhergehende Wartezeit der Betroffenen könnte dadurch minimiert werden, dass zum 1. Juli 2024 als Ausgleich für den späteren Beginn eine Einmalzahlung gewährt würde, die sich an dem berechneten Zuschlag orientieren könnte. Sehr zu begrüßen ist, dass der RefE vorsieht, dass der Zuschlag auch für Altersrenten und Hinterbliebenenrenten gelten soll, wenn diese auf einer im Zeitraum ab 2001 bis vor 2019 zugegangene Erwerbsminderungsrente beruhen. Damit können Ungerechtigkeiten systematisch vermieden werden. **Insgesamt begrüßt der DGB diese sehr richtige und wichtige Verbesserung ausdrücklich.**

Stellungnahme

der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 28. März 2022

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von
Leistungen für den
Erwerbsminderungsrentenbestand
(Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserungsgesetz)**

vom 23. März 2022

I. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen weisen auf wesentliche Aspekte des vorgelegten Referentenentwurfs hin. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist eine abschließende Prüfung der Regelungen in allen Details nicht möglich. Wir behalten uns deshalb eine detailliertere Einschätzung des Entwurfs zu einem späteren Zeitpunkt vor.

II. Inhalt der Regelungen

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 23. März 2022 beinhaltet die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors, die Festlegungen zur Anpassung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2022 sowie Verbesserungen für diejenigen Renten, die in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2018 begonnen und von den Verlängerungen der Zurechnungszeit in den Jahren 2014 und 2018 nicht oder nur in begrenztem Umfang profitiert haben.

1. Regelungen zur Rentenanpassung 2022 und Nachholfaktor

Die neuen Regelungen zur Rentenanpassung im Referentenentwurf bestehen im Wesentlichen aus vier Teilen:

- Die vorzeitige Reaktivierung des Ausgleichsfaktors („Nachholfaktor“), mit dem durch die Rentengarantie unterbliebene Rentenkürzungen mit den folgenden Rentenerhöhungen verrechnet werden.
- Die Korrektur eines statistischen Sondereffektes („Revisionseffekt“), durch den sich allein durch die Einbeziehung zusätzlicher Personen in die Versichertenstatistik 2019 ein niedrigeres beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt ergeben hatte, mit Rückwirkungen auf Ausgleichsbedarf („Nachholbedarf“), Rentenniveau und Vergleichswert Ost.
- Die Beseitigung einer Zeitverzögerung bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenanpassungsformel, die zu starken Schwankungen in der Höhe der Rentenanpassung geführt hatte.
- Die Vereinfachung der Regeln zur Rentenanpassung, nachdem das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent erreicht wurde und die derzeitige

Rentenanpassungsformel deshalb ins Leere laufen würde. Die Rentenanpassungsformel wird gegebenenfalls bis 2025 suspendiert.

2. Abschaffung der Sonderzahlung zur Finanzierung der Beitragssatzgarantie

Nach § 287a SGB VI zahlt der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 je 500 Mio. EUR (dynamisiert) zur Finanzierung der Beitragssatzgarantie. Diese Regelung wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz (RV-LVStabG) eingeführt. Der Bund plant im Referentenentwurf, zusammen mit einer entsprechenden Regelung im Haushaltsgesetz 2022, die Abschaffung dieser Sonderzahlungen mit der Begründung, dass die Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent absehbar bis 2025 nicht überschritten werde.

3. Verbesserungen für den Rentenbestand

Des Weiteren sieht der Referentenentwurf in § 307i SGB VI-E Verbesserungen für Renten vor, die in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2018 begonnen haben und bei denen grundsätzlich eine Zurechnungszeit zu berücksichtigen ist. Dies sind Erwerbsminderungsrenten, Erziehungsrenten sowie Hinterbliebenenrenten, sofern die verstorbenen Versicherten keine eigene Rente bezogen haben. Hat eine der genannten Renten in den Jahren von 2001 bis 2018 begonnen, werden sie und ihnen nachfolgende Renten um einen pauschalen Zuschlag erhöht. Aufgestockt werden die persönlichen Entgeltpunkte, die der jeweiligen Rente zum Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens am 1. Juli 2024 zugrunde liegen. Voraussetzung für den Zuschlag ist, dass am 1. Juli 2024 Anspruch auf eine der in der Regelung bestimmten Renten besteht.

Die Höhe des Zuschlags unterscheidet sich danach, wann die jeweilige Rente begonnen hat. Der Zuschlag beträgt bei einem Zugang von Januar 2001 bis Juni 2014 7,5 Prozent und bei einem Zugang von Juli 2014 bis Dezember 2018 4,5 Prozent. Begründet wird die unterschiedliche Höhe damit, dass sich die Rechtslage in Bezug auf die Zurechnungszeit für die genannten Gruppen unterscheidet. Für die Renten, die im Zeitraum Januar 2001 bis Juni 2014 begonnen haben, endete die Zurechnungszeit mit 60 Jahren. Für Zugänge ab Juli 2014 endete hingegen die Zurechnungszeit mit 62 Jahren, so dass ein

geringerer prozentualer Zuschlag für diese Gruppe nachvollziehbar ist.

Wird eine Rente nach der neuen Regelung zum Stichtag 1. Juli 2024 aufgestockt, wird der Zuschlag in eine darauf folgende Alters- bzw. Hinterbliebenenrente übernommen.

III. Stellungnahme

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele sind im Wesentlichen nachvollziehbar.

Auf eine möglicherweise problematische Konstellation, die im Übergang zwischen der Anpassung nach Rentenanpassungsformel zur Anpassung nach Mindestsicherungsniveau entstehen kann, wird an dieser Stelle hingewiesen. Nach dem neuen § 255i erfolgt die Umstellung auf die „Anpassung nach Mindestsicherungsniveau“ in dem Jahr, das auf das Erreichen der Haltelinie folgt. Das bedeutet, dass gemäß § 255h auch der Nachholbedarf erst im Folgejahr gelöscht wird. Es geht um die Konstellation, falls im Jahr 2025 noch Nachholbedarf aus den Vorjahren besteht, der in 2025 nicht vollständig abgebaut werden kann. Sofern in 2024 bereits die Regelungen zur Haltelinie des Rentenniveaus wirksam wurden, wird der verbleibende Nachholbedarf im Folgejahr, also 2025, gelöscht (§ 255h Abs. 6 i. V. m. § 255i Satz 1 SGB VI-E). Sofern dagegen die Haltelinie erst 2025 erreicht wird, wird der Nachholbedarf nicht gelöscht, denn das Folgejahr 2026 befindet sich außerhalb des Gültigkeitszeitraums des § 255i. Folglich wird der Nachholbedarf ab dem Jahr 2026 „nachgeholt“. Dieses unterschiedliche Ergebnis ist inhaltlich schwer zu begründen.

Kritisch zu sehen ist die Abschaffung der Sonderzahlung zur Finanzierung der Beitragssatzgarantie, die im geltenden Recht auch als unterjähriger finanzieller Puffer dienen kann. In Anbetracht der krisenhaften Entwicklung in der Pandemie und in der Ukraine und den damit verbundenen wirtschaftlichen und finanziellen Risiken spricht sich die Deutsche Rentenversicherung Bund erneut für eine deutliche Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage aus, um Liquiditätsprobleme wirksam vermeiden zu können.

1. Umsetzungsaufwand für die Deutsche Rentenversicherung

Die angedachte Regelung in § 307i SGB VI-E zielt auf den Rentenbestand,

Neufälle sind nicht betroffen.

In den Rentenbestand wirkende Rentenreformen, die auf eine Verbesserung bereits laufender Renten abzielen, können bei deren Umsetzung je nach rechtlicher Ausgestaltung für die Deutsche Rentenversicherung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Insbesondere die mit dem Grundrentengesetz verbundene Auswertung von Versicherungszeiten und deren Bewertung bei allen rund 26 Mio. laufenden Renten stellt die Deutsche Rentenversicherung auch in 2022 noch vor enorme Herausforderungen.

Bei der vorliegend angedachten Regelung besteht der Umsetzungsaufwand für die Deutsche Rentenversicherung im Wesentlichen darin, rund 3 Mio. laufende Renten einmalig zum 1. Juli 2024 aufzustocken. Die Aufstockung erfolgt im Wege eines prozentualen Zuschlags auf die persönlichen Entgeltpunkte, die der am 1. Juli 2024 gezahlten Rente zu Grunde liegen.

Sofern es bei dieser vorgesehenen prozentualen Zuschlagslösung verbleibt und nicht erneut wie bei der Grundrente eine individuelle Auswertung der Versicherungszeiten und sich daran gegebenenfalls anschließende Neubestimmung der persönlichen Entgeltpunkte in das Gesetz eingefügt wird, kann die Deutsche Rentenversicherung die Regelungen trotz ihrer Auswirkungen auf die bestehenden Renten zum vorgesehenen Termin des Inkrafttretens technisch umsetzen. Die im Referentenentwurf angedachten Regelungen ermöglichen eine maschinelle Auswertung der für die Aufstockung der Bestandsrenten benötigten Daten, sodass eine Umsetzung im Wesentlichen ohne Beteiligung der Sachbearbeitung erfolgen kann. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Höhe des Zuschlags je nach Zugang der jeweiligen Rente vor bzw. ab dem 1. Juli 2014 erhöht den Umsetzungsaufwand nicht wesentlich.

Alternative Regelungen mit einer individuellen Einzelfallprüfung wie zum Beispiel der Berücksichtigung einer verlängerten Zurechnungszeit in der jeweiligen Rente auf 65 Jahre und 8 Monate wäre für die Deutsche Rentenversicherung in der vorgesehenen Zeit nicht umsetzbar. Denn eine solche Regelung würde eine individuelle Einzelfallprüfung in rund 3 Mio. Fällen durch die Sachbearbeitung erfordern, da die Zurechnungszeiten individuell ermittelt werden müssten. Diese Daten sind nicht maschinell verfügbar. Dieser enorme Verwaltungsaufwand wäre

mit dem vorhandenen Personal neben den schon steigenden Arbeitsmengen aufgrund der demografischen Entwicklung nicht zu leisten. Zusätzliche Arbeitskräfte mit Kenntnissen und Erfahrungen im Rentenrecht sind auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar.

Die Regelung soll zum 1. Juli 2024 in Kraft treten. Damit besteht für die Deutsche Rentenversicherung eine knapp bemessene, aber noch ausreichende Vorlaufzeit, um die notwendigen Anpassungen im IT-System vorzunehmen. Für die Umsetzung werden in der DRV-IT voraussichtlich ca. 2.000 Personentage anfallen.

In diesem Zusammenhang weist die DRV Bund darauf hin, dass sich bereits aus der Umsetzung des zum 1. Juli 2024 in Kraft tretenden Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes (Ost-West-Anpassung) sehr hohe Belastungen für die IT-Entwicklung ergeben. Denn im Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz sind allein für die Vorschriften im SGB VI 45 Änderungsbefehle enthalten, die umfangreiche systemische Auswirkungen im Renten-, Beitrags- und Statistikbereich haben, so dass in der DRV-IT bis Juli 2024 für die Entwicklung ca. 4.500 bis 5.000 Personentage anfallen werden. Vor diesem Hintergrund sollten die im Referentenentwurf angedachten Regelungen keinesfalls vor dem 1. Juli 2024 in Kraft treten, auch um eine Doppelprogrammierung in Ost- und Westwerten zu vermeiden.

Die Aufwände für die DRV-IT für beide Gesetze summieren sich somit auf insgesamt ca. 6.500 bis 7.000 Personentage. Das sind Dimensionen, die bei der Umsetzung des Grundrentengesetzes in diesen Bereichen entstanden sind. Damit ist eine vollständige Auslastung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen im Bereich Rentenentwicklung erreicht. Eine kurzfristige Aufstockung von Mitarbeitenden ist aufgrund der hohen Fachspezifität nicht möglich und auch durch Externe nicht leistbar.

Darüber hinaus weisen wir erneut auf die geplante und dringend erforderliche Modernisierung des Kernsystems der Deutschen Rentenversicherung hin. Internationale Erfahrungen (z. B. Norwegen und Österreich) haben gezeigt, dass solche großen Multiprojekte stabile Rahmenbedingungen benötigen. Eine grundlegende Modernisierung ist in einem Umfeld – aufgrund gesetzlicher

Anpassungen – sich ständig ändernder Programme schwer umsetzbar, denn die IT- und Fachbereiche können die für beide Anforderungen erforderlichen Ressourcen nicht bereitstellen.

Die Deutsche Rentenversicherung benötigt daher ein Datum des Inkrafttretens der Regelungen frühestens zum 1. Juli 2024, um die Herausforderungen durch die vielen Rechtsänderungen bewältigen und zeitgleich die erforderlich Modernisierung des Kernsystems der Rentenversicherung vorantreiben zu können.

Die Regelungen zur Rentenanpassung sind ohne wesentlichen Mehraufwand umsetzbar.

2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der im Entwurf dargestellte Erfüllungsaufwand entspricht den Kosten, die der Rentenversicherung bei der Umsetzung des Gesetzes voraussichtlich entstehen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Änderungen an der Rentenanpassungsformel

Die Deutsche Rentenversicherung errechnet unter den getroffenen Annahmen mit den neuen Regeln den gleichen Verlauf der Rentenanpassung wie im Referentenentwurf angegeben. Auch die angegebenen Mehrausgaben durch die Rentenanpassung 2022 können bestätigt werden.

Ohne die im Referentenentwurf geplante Reaktivierung des Nachholfaktors und die Änderungen beim Nachhaltigkeitsfaktor hätte sich eine um rund 0,6 Prozentpunkte höhere Rentenanpassung 2022 und nach aktuellen Daten eine gerundet um 2,5 Prozentpunkte höhere Rentenanpassung 2023 ergeben.

Die beitragspflichtigen Einnahmen je Arbeitnehmer (einschließlich Arbeitslosengeld II-Bezieher) 2021 und 2022 pro Kopf steigen nach aktuellen Schätzungen gegenüber 2020 um zusammen 5,35 Prozent West, die Renten West ebenfalls um 5,35 Prozent. Daraus – und unter Berücksichtigung der „Angleichungstreppe“ nach dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz – leitet sich auch die Rentenanpassung Ost ab.

2. Gesetzliche Streichung der Sonderzahlungen

Die bisher gesetzlich vorgesehenen Sonderzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung addieren sich bis zum Jahr 2025 auf 2 Mrd. EUR zuzüglich deren Dynamisierung.

Die Streichung der gesetzlichen Regelung und der Wegfall der Sonderzahlungen wird damit begründet, dass die Einhaltung der Beitragssatzgarantie bis zum Jahr 2025 nicht gefährdet sei. Allerdings basiert diese Einschätzung auf ökonomischen Annahmen der Bundesregierung aus dem Herbst 2021 und des Jahreswirtschaftsberichts 2022, die die Folgen des Kriegs in der Ukraine noch nicht berücksichtigen konnten. Die Begründung ist daher mit konkreten Unsicherheiten behaftet und ein stärkerer Anstieg des Beitragssatzes bei der sehr unsicheren Wirtschaftsentwicklung keineswegs ausgeschlossen.

Um Unsicherheiten wirksam zu begegnen, fordert die Deutsche Rentenversicherung seit Längerem eine Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage (derzeit 0,2 Monatsausgaben), um auch bei Erreichen dieser Untergrenze unterjährige Liquiditätsprobleme wirksam vermeiden zu können. Dies wird auch unterstützt durch ein eindeutiges Votum der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ und in der Begründung zum RV-LVStabG (BT-Ds. 19/4668, S. 2) verwies die Bundesregierung darauf, dass die kumulierten Sonderzahlungen bis 2025 zusätzlich zur Nachhaltigkeitsrücklage auch zur Stützung der Liquidität zur Verfügung stünden. Die vorgesehene Streichung der Sonderzahlung und die Risiken durch den Krieg in der Ukraine erfordern daher dringlich die zeitnahe Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage.

3. Verbesserungen im EM-Rentenbestand

Die im Referentenentwurf angegebenen Mehrausgaben sind im Prinzip nachvollziehbar.

Deutscher Sozialgerichtstag e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorliegenden Referentenentwurf. Gleichzeitig beklagen wir ausdrücklich, dass aufgrund der ein weiteres Mal unzumutbar kurzen Fristsetzung von nur drei Arbeitstagen keine gründliche Befassung mit den gesetzgeberischen Wirkungen ermöglicht wird.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Verbesserung bei Renten wegen Erwerbminderung/Tod und Folgerenten

Der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. (DSGT) unterstützt die Verbesserungen bei den zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31.12.2018 begonnenen Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten einschließlich evtl. Folgerenten (Rente wegen Alters oder an Hinterbliebene) bei in diesem Zeitfenster zugegangenen Renten. Die Leistungshöhe bei Erwerbsminderungsrente war seit den Reformen zum 1.1.2001 über viele Jahre gesunken, und die Einkommenssicherungsfunktion ging zunehmend verloren. Mit den Verbesserungen, die ab 2014 in mehreren Schritten bis 2019 erfolgten, wurde diesem sozialpolitischen Problem aus Sicht des DSGT adäquat begegnet. Aus rechtssystematischen, finanziellen und anderen Erwägungen wurden diese Verbesserungen jedoch stets nur für nach dem Inkrafttreten neu beginnenden Renten gewährt. Der DSGT hat dies mit Blick auf die zum Teil prekäre Lage der bereits verrenteten Personen stets als unzureichend kritisiert. Erfreulich ist, dass die jetzige Regierungskoalition sich der Sache angenommen hat und nun mit dem vorliegenden Gesetz auch die Erhöhung bereits vor 2019 zugegangener Renten beabsichtigt. **Die Staffelung der Abschläge erscheint dabei sachgerecht und entspricht mit dem dadurch möglichen einfachen, pauschalierenden Verfahren den Vorstellungen des DSGT.** Der Beginn der Leistung mit dem 1. Juli 2024 ist mit der aktuellen Arbeitsbelastung der Rentenversicherung aufgrund der Grundrente sowie den nötigen Vorarbeiten für die Bescheide plausibel und sachgerecht begründet. **Der DSGT will daher nicht das späte Inkrafttreten kritisieren, schlägt aber vor, mit Inkrafttreten einmalig das 12-fache des errechneten Zuschlags als zusätzliche Einmalzahlung zu gewähren**, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Die Mehrkosten von 2,6 Mrd. Euro erscheinen hier mehr als vertretbar.

Änderungen bei der Rentenanpassung und Festsetzung der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2022

Der RefE sieht mehrere Änderungen bei der Rentenanpassung vor. Hierzu hebt der DSGT folgende Aspekte hervor:

- 1) Der vielfach kritisierte **statistische Effekt im Lohnfaktor der Rentenanpassungsformel** (gemäß §68 SGB VI) bei der Rentenanpassung 2021 soll bereinigt werden. Dieser statistische Effekt basiert auf der Verwendung zweier unterschiedlicher Zeitreihen bei der Lohnentwicklung. Im Ergebnis wies der Lohnfaktor bei der Rentenanpassung 2021 mit minus 2,34 Prozent ein rechnerisch rund 2,1 Prozent zu starkes Minus aus. Außerdem wird durch den gleichen Effekt das Standardrentenniveau (gemäß §154 SGB VI) seitdem mit 49,4 Prozent rund einen Prozentpunkt zu hoch ausgewiesen. **Die Bereinigung um statistisch verzerrende Effekte wird vom DSGT ausdrücklich begrüßt.** Verteilung und Regeln müssen auf plausiblen, richtigen und nachvollziehbaren Daten basieren. Dieses Manko wird mit dem RefE hinreichend bereinigt. Dazu legt der RefE in §154 Abs. 7 SGB VI RefE ein neues verfügbares Durchschnittsentgelt für 2021 fest.

- 2) **Der Ausgleichsfaktor – sogenannter Nachholfaktor – soll reaktiviert werden.** Dazu ist zunächst ein Ausgleichsbedarf durch das Gesetz festzulegen, da bei der Rentenanpassung 2021 ein solcher nicht berechnet wurde. Insofern bereinigt der RefE das ansonsten unveränderte rechnerische Ergebnis der Rentenanpassungsformel aus der Rentenanpassung 2021 um den statistischen Effekt, so dass der Ausgleichsbedarf 1,17 Prozent entspricht. Der DSGT weist an dieser Stelle darauf hin, dass die offizielle politische Begründung, wie auch die Begründung im RefE, die Reaktivierung des Ausgleichsfaktors damit begründet, dass die Renten und die Löhne nach der Krise nicht auseinanderlaufen sollen. Diese Begründung deckt sich nicht mit dem vorliegenden Ausgleichsbedarf, denn dieser besteht überwiegend aus der die Rentenanpassung mindernden Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors (nicht zu verwechseln mit dem „Nachholfaktor“). Unabhängig davon, wie man politisch zur Verteilungswirkung des Nachhaltigkeitsfaktors steht, hat dieser bei der Rentenanpassung 2021 eine negative Wirkung gehabt, was bedeutet, dass er die Rentenerhöhung von der Lohnerhöhung abkoppelt. Wird dieser Effekt nun auch nachgeholt, dann deckt sich dies nicht mit dem Argument des RefE, Ziel sei, dass Renten und Löhne nicht entkoppelt würden. **Aus Sicht des DSGT sollten die Renten ebenso stark wie die Löhne steigen, um dem Anspruch einer Lohnersatzleistung auch langfristig gerecht zu werden. Dem steht der Ausgleichsfaktor strukturell eher entgegen.**
- 3) Die Neuregelungen, die im Rahmen der Reaktivierung des Ausgleichsfaktors nötig werden, verschlimmern ein vom DSGT seit langem kritisiertes Problem: **Die Rentenanpassung ist faktisch selbst von Fachleuten kaum noch nachvollziehbar**, jedenfalls in ihrer Wirkung nicht mehr transparent. Der Gesetzestext zur Rentenanpassung ist bis zur Unkenntlichkeit und Inpraktikabilität aufgebläht. Umfassten die Regeln zur Rentenanpassung bisher schon gut 16.000 Zeichen, so sind dies nach dem RefE nunmehr über 20.000 Zeichen. Der RefE ergänzt für die Rentenanpassung drei neue Paragraphen und zwei Absätze. Der offizielle Zusammenhang, nachdem sich die Renten grundsätzlich wie die Löhne entwickeln, ist nur noch ein Feigenblatt, denn er geht in der Vielzahl an Ausnahmeregelungen, die die Rentenentwicklung aus vielfältigen Gründen regelmäßig faktisch von der Lohnentwicklung abkoppeln, verloren. In die Rentenanpassung fließen Werte aus verschiedenen Quellen und verschiedenen Zeitreihen ein. Die Rentenanpassungsformel (§68 SGB VI) wird gefolgt von der Schutzklausel inkl. Ausgleichsfaktor (§68a SGB VI), ergänzt um das Mindestsicherungsniveau (§255e SGB VI) und modifiziert durch die Übergangsregelungen in den §§ 255 h bis 255 j SGB VI. Eine von der Lohnentwicklung in beide Richtungen abweichende Rentenanpassung wird damit zur Regel, ohne dass dabei für den verständigen Laien nachvollziehbar wäre, wie sich das Ergebnis berechnet. **Der DSGT rät dringend, die vielfältigen Regelungen großzügig zu bereinigen und die ihnen innewohnenden Konflikte politisch zu lösen und nicht durch immer weitere Korrekturen an den Korrekturen zu verschlimmern.**
- 4) **Zu begrüßen ist aus Sicht des DSGT die Änderung der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor.** Damit kann und soll dessen Wirkung in verschiedenen Jahren geglättet werden. Dieses Ziel gelingt. Allerdings ist insbesondere der Nachhaltigkeitsfaktor eines jener für Laien kaum nachvollziehbaren Elemente in der Anpassungsformel – unabhängig von seiner sozial- und verteilungspolitischen Bewertung.

Paulat

Präsidentin des Deutschen Sozialgerichtstages e.V.

Potsdam, 28. März 2022

Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und
zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungs-
rentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungs-
renten-Bestandsverbesserungsgesetz)**

Referentenentwurf / Bearbeitungsstand 23.03.2022

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Alterssicherungspolitik

E-Mail: Alterssicherungspolitik@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Das vorgelegte Gesetzespaket setzt zwei der rentenpolitischen **Elemente des Koalitionsvertrags** um: die Wiedereinführung des sog. Nachholfaktors und bestimmte Verbesserungen für Bestandsrenten, u. a. bei Erwerbsminderung.

- Die **Wiedereinführung des Nachholfaktors** ist für sinnvoll und notwendig. Als Gegenstück zur nominalen Rentengarantie ist der Nachholfaktor wichtiger Bestandteil der Rentenanpassungsformel, der – sofern er wirken darf – zum fairen Ausgleich zwischen den Interessern der Rentnerinnen und Rentner einerseits und den Beitrags- und Steuerzahlern andererseits beiträgt.
- Durch die **generelle Niveausicherungsklausel** von 48 Prozent und die „Revision der Statistikrevision“ wird die Wirkung des Nachholfaktors jedoch eng begrenzt. Im Ergebnis kommt es 2022 zu außergewöhnlich hohen Rentensteigerungen, deren Berechnung komplex und intransparent sind. Das zusätzliche Ausgabenvolumen für die gesetzliche Rentenversicherung wird für das Jahr 2022 auf knapp 9,4 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2023 auf jährlich 18,8 Milliarden Euro geschätzt.
- Der politische Wille, auch **Bestandsrentner** an den zuletzt dreifach verbesserten Erwerbsminderungsrenten zu beteiligen und die Ungleichbehandlung zu reduzieren, ist sozialpolitisch verständlich. Anders als im Koalitionsvertrag vorgesehen, betreffen die Verbesserungen nicht nur Erwerbsminderungsrenten, sondern auch Erziehungsrenten, Hinterbliebenenrenten und bestimmte Altersrenten. Die Ausweitung der Leistungen um 2,6 Milliarden Euro belasten die Beitrags- und Steuerzahlenden weiter.
- Nach wie vor fehlt es an Maßnahmen, die die **langfristige finanzielle Tragfähigkeit** der gesetzlichen Rentenversicherung verbessern. Angesichts der enormen fiskalischen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie, den Ukraine Krieg mit seinen gravierenden humanitären und wirtschaftlichen Folgen sowie der ohnehin bevorstehenden, massiven demografischen Alterung steigt auch die Gefahr der Überforderung des Bundes und damit einer rentenpolitischen Stabilisierungskrise.
- Um die finanzielle Nachhaltigkeit des Alterssicherungssystems insgesamt zu verbessern, ist vor allem eine **Stärkung der ergänzenden Altersvorsorge** erforderlich. Gut 20 Jahre nach der Einführung der Riester-Rente sollte diese zeitgemäß weiterentwickelt werden. Der Koalitionsvertrag bietet dafür Anknüpfungspunkte. Bereits in der vergangenen Legislatur wurden im Rahmen des BMF-Dialogs mit Anbietern, Verbraucherschützern und Sozialpartnern konzeptionelle Grundlagen geschaffen. Die Umsetzung ist dringlicher denn je. Dass mutige Reformen neue Impulse für mehr ergänzende Vorsorge bringen, hatte das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) gezeigt.

I. Gesetzentwurf – generelle Einordnung

Mit dem vorgelegten Gesetzespaket setzt die Bundesregierung erste, wesentliche **Festlegungen des Koalitionsvertrags** zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) um. Zum einen soll der für die Rentenanpassung wirksame Nachholfaktor wieder in Kraft gesetzt werden. Zum anderen sollen Verbesserungen im Erwerbsminderungsschutz auf Bestandsrentner erstreckt werden.

Doch so **nachvollziehbar die politische Motivation** für die Anpassung der Rentenanpassungsformel ist – sie bleibt gleichwohl grundsätzlich und in ihrer konkreten Ausgestaltung mit **Herausforderungen einer nachhaltigen Rentenpolitik** verbunden,

- weil nach wie vor eine **langfristige Perspektive** für die Finanzierung des derzeitigen und perspektivischen Leistungsniveaus der GRV fehlt,
- weil sie neue **Gerechtigkeits- und Finanzierungsfragen** aufwirft,
- weil die **Revision der Statistik-Revision** den unguten Eindruck eines diskretionären Eingriffs in ein – früher einmal richtigerweise – regelbasiertes System der Rentenanpassung mit eingebauter Selbststabilisierung verstärkt,
- weil den **Mehrausgaben** durch die Fixierung des Rentenniveaus auf 48 Prozent aufgrund der demografischen Entwicklung sowie den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine und der Pandemie die **wirtschaftliche Basis** fehlt.

Der Grund liegt letztlich in der Art, wie das **Umlageverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenwärtig praktiziert wird**. Mit Blick auf den Budgetausgleich orientieren sich die Einnahmen nur an den jeweils aktuellen, akut fälligen Leistungsansprüchen der Versicherten. Zugleich werden den derzeitigen Beitragszahlern neue Leistungsversprechen gegeben, deren Gegenwert den Wert ihrer Beitragszahlungen übersteigt. Dadurch entstehen strukturelle Defizite, die sich kumulieren. Die inhärente „Unwucht“ führt – aufgrund der unmittelbar bevorstehenden demografiebedingten Verschlechterung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern – zu einer strukturellen Unterdeckung der GRV-Ansprüche und damit zu einem Reformstau.

Dieser **Reformstau** wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht aufgelöst. Vielmehr bleibt dieser hinter den Erfordernissen einer langfristigen Stabilisierung der GRV zurück. Als Gegenstück zur nominalen Rentengarantie

ist der **Nachholfaktor** grundsätzlich ein geeignetes Instrument für einen besseren intergenerativen Ausgleich in der GRV. Seine seinerzeitige Aussetzung war nicht nachvollziehbar, was nun zurecht korrigiert wird. Die durch Corona wegbrechende Einnahmenbasis wirkte sich asymmetrisch zu Lasten der Beitragszahler und (über den Bundeszuschuss) auch der Steuerzahler aus. Dies zu korrigieren, ist mit Blick auf eine gerechte Verteilung der Lasten zwischen Jung und Alt sinnvoll. Aufgrund der übergeordneten **Niveau-Sicherungsklausel von 48 Prozent läuft der Nachholfaktor aber weitgehend ins Leere.**

Durch den kategorischen **Ausschluss von Senkungen des Rentenniveaus, nominalen Rentenkürzungen und der Anhebung der Regelaltersgrenze** verzichtet die Bundesregierung auf wichtige rentenpolitische Stellschrauben. Zur Steuerung der GRV bleiben nur noch Beitragssatz und Steuerzuschüsse. Und während die Sicherung des Rentenniveaus wie im Koalitionsvertrag beschlossen dauerhaft sein soll, ist die Sicherung des Beitragssatzes dort nur zeitlich befristet vorgesehen. Die auf absehbare Zeit notwendigen Erhöhungen der Beiträge belasten den Faktor Arbeit und damit Beschäftigung und Produktion in Deutschland. Ein künftiger Ausgleich über den Bundeshaushalt droht wiederum den Fiskus zu überlasten, wie u. a. der Bundesrechnungshof wiederholt feststellte. Zudem fehlen Mittel, die für den Umbau zu einer „post-fossilen“, digitalen Wirtschaft und Gesellschaft dringend an anderer Stelle benötigt werden.

Der nachdrückliche Hinweis auf die **Finanzierbarkeit von Mehrausgaben** wird von der Sorge um eine Überforderung der GRV bzw. um eine tiefe Stabilisierungskrise getragen. Dabei spielt auch das Volumen der Verbesserungen der GRV-Leistungen aus den vergangenen Jahren eine wichtige Rolle: Neue Haltelinien, „Rente mit 63“, „Mütterrente I + II“, Verlängerung der Zurechnungszeiten und Grundrente wirken auf der Ausgabenseite über Jahrzehnte.

Vor diesem Hintergrund ist **jedes „Add on“ zu hinterfragen**. Die Ausweitung von Leistungsverbesserungen auf Bestandsrenten ist sozialpolitisch verständlich, aber teuer: Die Erwerbsminderungsrenten wurden bereits in den vorherigen Legislaturperioden mit drei Leistungsgesetzen aufgewertet – jeweils für Neurentner. Anders als es die Koalitionspartner in ihrem Vertrag beschrieben haben, bezieht sich die Verbesserung im vorgelegten Gesetzentwurf für den Bestand auf Renten wegen Erwerbsminderung, Erziehungsrenten, Hinterbliebenenrenten und bestimmte Altersrenten. Der Zeitraum 2001 bis 2018 für den Rentenzugang erzeugt einen erheblichen Finanzierungsbedarf. Zugleich entlastet sich der Bund von Sonderzahlungen an die GRV für die Jahre 2022 bis 2025.

II. Bewertung der Regelungen im Detail

Zu Artikel 1 Nr. 12: Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes (§ 307i SGB VI-E)

- § 307i SGB VI-E bestimmt pauschale Zuschläge von 7,5 bzw. 4,5 Prozent für Zurechnungszeiten von Bestandsrenten, die im Zeitraum 2001 bis 2018 begonnen haben. Damit sollen der Idee nach Bestandsrentner auf den Stand der **EM-Neurentner** ab dem 2019 gehoben werden. Dabei wird zwischen zwei Gruppen von Rentenzugängen unterschieden – je nach Begünstigung durch bereits umgesetzte Leistungserhöhungen.
- Mit dem **RV-Leistungsverbesserungsgesetz** wurde für diejenigen Versicherten, deren Renten ab dem 1. Juli 2014 begannen, die Zurechnungszeit um zwei Jahre auf das vollendete 62. Lebensjahr verlängert.
- Mit dem **EM-Leistungsverbesserungsgesetz** wurden für neue Erwerbsminderungsrenten, die ab dem 1. Januar 2018 bezogen wurden, schrittweise bis zum 65. Lebensjahr fortgeführt. Die Umsetzung sollte bis zum Jahr 2024 abgeschlossen werden.
- Mit dem **RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz** wurde der Übergang für die 2018 verlängerte Zurechnungszeit beschleunigt und zugleich bis zum 67. Lebensjahr verlängert.
- Mit dem aktuellen Gesetz werden (erneut) **nicht nur Erwerbsminderungsrenten**, sondern auch **Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten** erfasst. Und auch solche Altersrenten werden berücksichtigt, die sich unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente mit Rentenbeginn im Zeitraum 2001 bis 2018 anschließen.
- Entsprechend groß ist der Kreis der Begünstigten (zirka 3 Millionen Renten). Der **Finanzierungsbedarf** der GRV steigt um 2,6 Milliarden Euro jährlich – zusätzlich zu den zirka 18,8 Milliarden Euro, die jährlich aufgrund der aktuellen Rentenerhöhungen aufzubringen sind (s. u.).

Zu Artikel 1 Nr. 2 bis 9: Aktueller Rentenwert, Sicherung des Rentenniveaus, aktueller Rentenwert Ost, Mindestsicherungsniveau, Ausgleichsbedarf, Schutzklausel (1. Juli 2022 bis 1. Juli 2025), Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum 1. Juli 2025, Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022 (§§ 68, 154, 255a, 255e, 255g-j SGB VI-E)

- Die angepassten §§ 68, 154, 255a, 255e, 255g-j können in der kurzen Frist für die Stellungnahme nur summarisch beurteilt werden. Zusammen genommen bilden die Regeln künftig ein **komplexes und intransparentes Geflecht** an Bestimmungen, die die Anpassungen des aktuellen Rentenwertes – eine zentrale Größe der deutschen Sozialpolitik – steuern.
- Bereits die klug konstruierte und **sachgerechte Rentenanpassungsformel** gemäß § 68 SGB mit den Komponenten Lohnwachstum, Altersvorsorgeanteil, Beitragssatz und Nachhaltigkeitsfaktor stellten die breite Öffentlichkeit vor Verständnis- und Akzeptanzprobleme.
- Erschwert wird das Verständnis durch die Bezugnahme auf VGR-Größen und Größen der Versichertenstatistik, die wiederum um spezifische Komponenten angepasst bzw. bereinigt werden. Die **Details sind wiederholt geändert** worden; aktuell werden nun die Grundlagen zur Berechnung der Äquivalenzrentner angepasst.
- Der Ausschluss nominaler Rentenkürzungen mit dem **Gesetz zur Änderung des SGB IV im Jahr 2009 (§ 68a SGB VI)** hat das Wirken der Rentenanpassungsformel durchbrochen. Um gravierende Ungerechtigkeiten in der Verteilung von Lasten zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern zu verhindern, wurden die Einführung des Ausgleichsbedarfs bzw. des Nachholfaktors erforderlich, die unterlassene nominale Rentenkürzungen in Rentenmindersteigerungen der Folgejahre übersetzen.
- Eine erneute Durchbrechung fand durch das **Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz** statt, mit dem Angleichungssätze für Ost-Renten für die Jahre 2018 bis 2024 eingeführt wurden.
- Bereits 2019 brachte das **RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz** die nächste Durchbrechung durch die Einführung der „Haltelinie“ von 48 Prozent für das Sicherungsniveau vor Steuern. Verbunden wurde dies mit einer Neudefinition des Sicherungsniveaus vor Steuern und der Außerkraftsetzung des Nachholfaktors bis zum Juli 2026.

- Die jetzt vorgesehene, **sachgerechte Wieder-Inkraftsetzung des Nachholfaktors**, die zu einer fairen Lastenverteilung beitragen könnte, bleibt in ihrer Wirkung stark begrenzt. Die Mindestniveausicherung und sowie „Revision der Statistikrevision“ führen dazu, dass der Faktor nicht voll wirken kann.
- In Summe führen die Bestimmungen zu Anhebungen des aktuellen Rentenwertes zum ersten Juli 2022 von 5,35 bzw. 6,12 Prozent, die auch auf die Unfallversicherung und die Alterssicherung der Landwirte ausstrahlen. Das **zusätzliche Ausgabenvolumen** für die gesetzliche Rentenversicherung allein wird für das Jahr 2022 auf knapp 9,4 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2023 auf jährlich 18,8 Milliarden Euro geschätzt.
- Eine **Regelbasierung** ist durch die wiederholten Ad-hoc-Eingriffe **immer weniger zu erkennen**.

III. Weiterer Reformbedarf in der Alterssicherung

Nach dem Ausbau der gesetzlichen Rente an vielen Stellen in den letzten Jahren bedarf es dringend einer **Stärkung der ergänzenden Altersvorsorge** in der zweiten und dritten Säule. Mit dem BRSG hat der Gesetzgeber zur besseren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zahlreiche Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren und für eine attraktive Förderung umgesetzt. Diese zeigten bereits ihre Wirkung: Die Zahl der Direktversicherungen, der zentrale Durchführungsweg in kleinen und mittelständischen Betrieben, legte in den vergangenen Jahren deutlich zu. Die Vorschläge im Koalitionsvertrag, mehr Renditechancen zu nutzen und Sozialpartnermodelle weiter voranzubringen, knüpfen hieran zurecht an.

Gut zwanzig Jahre nach Einführung der Riester-Rente bedarf es vor allem auch einer **zeitgemäßen Weiterentwicklung der privaten Altersvorsorge**. Der Anfang 2020 beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) gestartete Dialog mit Anbietern, Verbraucherschützern und Sozialpartnern hat dafür eine gute Grundlage gelegt.

Die **Riester-Rente ist reformbedürftig, aber auch reformfähig**. Die folgenden Reformfelder sollten zeitnah angegangen werden:

1. **Bruttobeitragsgarantie**: Lockerung, um die Ertragschancen für die Sparer zu **erhöhen** und ein Riester-Angebot sicherzustellen.
2. **Personenkreis**: Öffnung der geförderten privaten Altersvorsorge für alle unbeschränkt Steuerpflichtigen, auch für Selbstständige.

3. **Standardprodukte:** Ausgestaltung ohne komplizierte Wahlmöglichkeiten, die einfach bzw. voll digital zu beraten sind und entsprechend kostengünstiger angeboten werden können.
4. **Förderung:** Attraktiv, transparent und für alle intuitiv verständlich. Jeder selbst gezahlte Euro wird künftig mit mindestens 50 Cent gefördert.

Gerade der erstgenannte Punkt ist besonders dringlich. Die anhaltend niedrigen Zinsen haben zum Jahresbeginn das BMF zu einer Absenkung des **Höchstrechnungszinses für neu abgeschlossene Lebens- und Rentenversicherungen** veranlasst. Mit einem Höchstrechnungszins von nur noch 0,25 Prozent ist unmöglich, ein breites Angebot an Produkten mit 100 Prozent Brutto-Beitragsgarantie aufrechtzuerhalten. Die Kalkulation von solchen Garantie-Tarifen geht wirtschaftlich nicht mehr auf, und viele Anbieter legen ein Teil ihres Angebotes auf Eis. Dadurch wird der Ausbau der geförderten Altersvorsorge, die eine Beitragsgarantie erfordert, behindert. Dies gilt nicht nur für neue **Riester-Policen**, sondern auch für die **Beitragszusage mit Mindestleistung** in der betrieblichen Altersversorgung.

Bereits umgesetzt wurde erfreulicherweise ein **Vorschlag zur Umstellung des Zulagenverfahrens:** Nach der neuen Regel „erst prüfen, dann zahlen“ können seit Anfang März dieses Jahres Hunderttausende der jährlichen Zulagenrückforderungen der ZfA vermieden werden.

Für einen umfassenden Überblick der Bürgerinnen und Bürger über ihre Vorsorgeansprüche aus allen drei Säulen bleibt zudem die **Einführung einer digitalen säulenübergreifenden Renteninformation** ein zentrales rentenpolitisches Vorhaben in dieser Legislatur, in das sich die Versicherungswirtschaft maßgeblich einbringt.

Berlin, den 28.03.2022

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

Vorbemerkung:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Beschlüsse aus der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung. Im Vordergrund des Entwurfes stehen die Wiedereinsetzung des ursprünglich bis 2026 ausgesetzten Nachholfaktors und die gestaffelte Verbesserung der Leistungsansprüche von Erwerbsminderungsrenten- und Hinterbliebenenrentenbeziehenden, die zwischen 2001 und 2018 in den Rentenbezug eingetreten sind und trotz häufig geringer Rentenansprüche nicht oder nur teilweise von zurückliegenden Leistungsverbesserungen profitiert haben. Bestandteile des Entwurfes sind auch die Rücknahme der bis 2025 erfolgten Zusage von Sonderzahlungen des Bundes an die Gesetzliche Rentenversicherung sowie Regelungen zu Datenrevision. Der 53seitige Gesetzentwurf betrifft eine ausgesprochen komplexe Materie, die in der kurzen Stellungnahmefrist nicht angemessen bewertet werden kann. Der Paritätische beschränkt sich an dieser Stelle auf grundlegende Aspekte des Entwurfs.

Grundsätzliches:

Leistungsverbesserungen für Beziehende von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten

Die Verbesserung der Leistungen für Erwerbsgeminderte und Hinterbliebenenrentner*innen, die bereits vor den zurückliegenden Leistungsverbesserungen im Leistungsbezug waren und deshalb nicht von diesen profitierten, ist eine langjährige Forderung des Paritätischen. Mit der Reform der sozialen Absicherung einer Erwerbsminderung wurden Abschläge bei der Rentenberechnung eingefügt. Im Ergebnis fielen nach der Reform die Rentenleistungen deutlich; das Risiko wegen einer Erwerbsminderung in Armut zu fallen, stieg deutlich. Seit Mitte der 2010er Jahre wurde dieses Problem politisch anerkannt. In verschiedenen Reformen wurden die Leistungen für künftig Erwerbsgeminderte zwischen 2014 und 2019 zweimal erhöht. In beiden Fällen beschränkten sich die Leistungsverbesserungen aber auf zukünftige Leistungsbeziehende. Die EM-Renten stiegen dadurch zwischen 2014 und 2020 wieder - von 628 auf 882 Euro. Menschen, die bereits zuvor eine Erwerbsminderungsrente erhielten, waren demgegenüber deutlich schlechter gestellt. Bis 2014 etwa war der Maßstab für die Erwerbsminderungsrente der

frühestmögliche Renteneintritt, was dazu führte, dass die Betroffenen mit erheblichen Abschlägen in die Erwerbsminderungsrente gingen. Seit 2019 werden die Betroffenen dagegen so behandelt, als ob bis zu ihrem regulären Renteneintritt weiter übliche Beiträge gezahlt worden wären. Eine vollständige Gleichstellung der bislang Benachteiligten hätte etwa 6 Milliarden Euro an zusätzlichen Rentenausgaben bewirkt. Für die Neuregelung wird ab dem 1. Juli 2024 mit Mehrausgaben von 1,3 Milliarden Euro für das 2. Halbjahr 2024 und 2,6 Milliarden Euro für das Jahr 2025 gerechnet. Die Benachteiligung wird damit nur teilweise ausgeglichen. Vorgesehen ist, dass der Zuschlag in zwei unterschiedlichen Höhen, je nach Zugang in die Erwerbsminderungsrente, pauschal geleistet wird. Hintergrund ist, dass die individuelle Berechnung ausgesprochen anspruchsvoll und eine Umsetzung durch die Rentenversicherung zeit- und ressourcenaufwendig gewesen wäre. Erwerbsgeminderte, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 in die Erwerbsminderungsrente kamen, sollen einen Zuschlag von 7,5 Prozent auf ihre Rente erhalten, wer vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 Ansprüche erworben hat, einen Zuschlag von 4,5 Prozent. Die Benachteiligung wird damit nur teilweise und pauschal kompensiert, zudem soll die Regelung erst zum 1. Juli 2024 gelten. Das ist angesichts der erleichterten, pauschalen Auszahlung nicht nachzuvollziehen. Durch die Neuregelung werden etwa drei Millionen Rentner*innen erheblich mehr Geld erhalten, je mehr, je stärker sie benachteiligt waren.

Forderungen:

Grundsätzlich wäre zu wünschen gewesen, dass die Leistungen individuell berechnet werden. Soweit dies aus administrativen Gründen nicht erfolgen kann, fordert der Paritätische, die Pauschale angemessen auszugestalten und die in der Vergangenheit kalkulierten Mehraufwendungen den Leistungsbeziehenden vollständig zukommen zu lassen. Dem entspräche in etwa eine Verdoppelung der vorgesehenen Ansprüche. Es ist darüber hinaus nicht einzusehen, dass bei einer bloß pauschalen Bemessung die Leistungsverbesserungen erst zum 1. Juli 2024 in Kraft treten sollen. Der Paritätische fordert, diese unverzüglich, zumindest zum 1. Juli 2022, in Kraft treten zu lassen. Sollte die Auszahlung in der Zeit aus administrativen Gründen nicht gewährleistet werden können, sind die Leistungen rückwirkend zu zahlen.

Wiedereinsetzung des Nachholfaktors

Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, dass der sog. Nachholfaktor in der Rentenberechnung mit der Rentenanpassung 2022 wieder aktiviert wird und „im Rahmen der gelten Haltelinien“ wirken soll. Diese Vorgabe wird mit dem Gesetz umgesetzt.

Im Grundsatz soll die Rentenentwicklung den Löhnen folgen; dies ist eine der tragenden Elemente der dynamischen Rente, die 1957 eingeführt wurde und dafür sorgt, dass die Rentnerinnen und Rentner gleichberechtigt am wachsenden Wohlstand teilhaben. Dieses Grundprinzip wurde durch die Rentenreformen der 2000er Jahre durchbrochen, als Dämpfungsfaktoren in die Rentenformel eingeführt wurden mit dem Ziel das Rentenniveau langfristig zu senken. Um eine Kürzung der Renten aufgrund der Dämpfungsfaktoren bei unzureichenden Lohnzuwächsen zu verhindern, wurde 2007 im Kontext der Einführung der Rente mit 67 eine

Schutzklausel („Rentengarantie“) eingeführt; im Gegenzug sollten hierdurch unterlassene Kürzungen bei späteren Rentenanpassungen nachgeholt werden (Ausgleichsbedarf - der sogenannte „Nachholfaktor“). Bis 2018 wurde der Ausgleichsbedarf durch eine Halbierung der Rentenanpassung im Folgejahr abgebaut. Mit dem RV-„Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz“ 2019 wurden Haltelinien sowohl für das untere Rentenniveau (48 Prozent) sowie den Beitragssatz (20 Prozent) bis zum Jahre 2025 eingeführt; Um die Einhaltung dieser Ziele zu erleichtern, wurde die Anwendung des Nachholfaktors ausgesetzt.

Im Rahmen der COVID 19 Pandemie hat die Schutzklausel gegriffen. Eine Kürzung des aktuellen Rentenwerts wurde vermieden. Der Gesetzentwurf regelt nun im Rahmen einer Änderung der Regeln zur jährlichen Rentenanpassung in einer durchaus komplexen Art und Weise die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors – nach einer Bereinigung um einen statistischen Revisionseffekt bei den beitragspflichtigen Entgelten. Die Umsetzung des Nachholfaktors soll zudem die untere Haltlinie beim Rentenniveau beachten. Verrechnungen sollen nur soweit erfolgen, dass ein Unterschreiten des unteren Sicherungsniveaus vermieden wird.

Schon zum 1. Juli 2022 sollen Änderungen der Rentenformel greifen. Sie sind ebenfalls Teil des Entwurfes. Damit sollen Sondereffekte, u. a. aus Revisionen der Statistik, bereinigt werden. Der 2018 ausgesetzte Nachholfaktor soll wieder eingeführt werden. Dies wird im Vergleich zu den bisherigen Plänen zu erheblichen, aber auch unterschiedlichen Effekten führen. In 2022 wird die Rentenanpassung beispielsweise mit voraussichtlich 5,35 Prozent niedriger ausfallen, als ohne Gesetzesänderung (5,97 Prozent). In 2023 werden statt voraussichtlich 5,4 Prozent nach geltendem Recht nur noch Rentensteigerungen von 2,9 Prozent erfolgen, während 2024 nach neuem Recht voraussichtlich eine Anpassung um 1,5 Prozent erfolgt, während nach geltendem Recht voraussichtlich keine Erhöhung stattgefunden hätte.

Der Paritätische lehnt diese Kürzungen gegenüber den geplanten Anpassungen ab. Das Rentenniveau rückt näher an die untere Haltlinie von 48 Prozent heran (48,1 Prozent). Bis 2026 sinkt das Rentenniveau sogar unter das untere Halteniveau auf 47,3 Prozent (statt der erwarteten 48,1 Prozent). Einen solchen Eingriff zu Lasten der sozialen Absicherung der Versicherten lehnt der Paritätische gerade angesichts der laufenden Preissteigerungen – für die es im aktuellen Entlassungspaket keine finanzielle Kompensation für Rentnerinnen und Rentner gab – und der absehbar bescheidenen Rentensteigerungen in den kommenden Jahren ab.

Berlin, den 28.03.2022

Gez. Dr. Ulrich Schneider

Ansprechpartner*innen:

Dr. Andreas Aust, E-Mail: sozpol@paritaet.org und

Dr. Joachim Rock E-Mail: sozialpolitik@paritaet.org

Stellungnahme

Rente

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand

(Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserungsgesetz)

1 Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs

Der Entwurf eines *Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand* sieht im Wesentlichen Änderungen in drei Regelungsbereichen vor:

- die **Reaktivierung des Nachholfaktors** und weitere eher technische Änderungen bei der Rentenanpassung und beim Rentenniveau,
- die **jährliche Rentenanpassung zum 1. Juli 2022** sowie
- **Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten im Bestand.**

Aufgrund der Rentengarantie (nach § 68a SGB VI) sind Rentenkürzungen, die sich aufgrund einer negativen Lohnentwicklung rein rechnerisch ergeben würden, ausgeschlossen. Mit der **Reaktivierung des Nachholfaktors** wird künftig wieder jede unterbliebene Rentenkürzen bei einer darauffolgenden positiven Rentenanpassung verrechnet. Dies ist nun der Fall, so dass bei der diesjährigen Rentenanpassung 2022 die Rentenminderung von 2021 nachgeholt wird. Dabei soll die Berechnung des Ausgleichsbedarfs unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent erfolgen. Insoweit ist es bedeutsam, dass zugleich statistische Verzerrungen bei der Festsetzung des Rentenniveaus bereinigt werden. Außerdem werden noch weitere Veränderungen bei der Rentenanpassung vorgenommen, die für mehr Transparenz und Einfachheit sorgen sollen: eine „Glättung“ beim Nachhaltigkeitsfaktor sowie eine Vereinfachung der

Rentenanpassungsmechanik mit einer Ausrichtung an der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern.

Nach dem Entwurf für ein **Rentenwertbestimmungsgesetz 2022** werden zum 1. Juli 2022 der aktuelle Rentenwert auf 36,02 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) auf 35,52 Euro angehoben. Damit sollen die Renten im Westen um 5,35 Prozent und im Osten um 6,12 Prozent steigen. Der Ausgleichsbedarf, der sich aus 2021 ergeben hat, ist bereits eingeflossen, wird vollständig abgegolten und beträgt daher ab dem 1. Juli 2022 1,0000. Das Sicherungsniveau vor Steuern wird auf 48,14 Prozent festgesetzt.

Die dritte wesentliche Regelung betrifft die **Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) im Bestand**. Hier sieht der Referentenentwurf einen pauschalen prozentualen Zuschlag zur Rente vor, der sich in der Höhe danach richtet, wann erstmalig eine Erwerbsminderungsrente bezogen wurde. Der Zeitraum bezieht sich auf einen EM-Rentenbeginn zwischen 2001 und Ende 2018. Die Regelung bezieht auch diejenigen Personen ein, die vormals eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben, mittlerweile aber in Altersrente sind, sofern sich der Altersrentenbeginn unmittelbar an den Bezug einer EM-Rente anschließt, die zwischen 2001 und 2018 begonnen hat. Ein Rentenzuschlag kann auch zu einer Hinterbliebenenrente gezahlt werden, wenn der Versicherte in dem Zeitraum zwischen 2001 und 2018 sowie vor Vollendung seines 65. Lebensjahres und acht Monate verstorben ist.

Sowohl die Reaktivierung des Nachholfaktors als auch die Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten im Bestand sind Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag der Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode.

2 Gesamtbewertung

Der Referentenentwurf ist von dem Ziel geprägt, den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft nachhaltig zu stärken. Dieses Ziel ist aus Sicht des SoVD nur ansatzweise erreicht worden. Zu begrüßen ist, dass der Referentenentwurf für ca. drei Millionen Rentner*innen Leistungsverbesserungen vorsieht, die insbesondere Erwerbsminderungsrentner*innen zugutekommen sollen, deren Rente zwischen dem 1. Januar 2001 und 31. Dezember 2018 begonnen hat. Für diese Renten sind Zuschläge zur Aufstockung der Rente für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 2024 vorgesehen. Zur tatsächlichen Gleichbehandlung aller Erwerbsminderungsrentner*innen sind aus Sicht des SoVD jedoch höhere Zuschläge erforderlich. Darüber hinaus ist ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens notwendig. Dennoch ist es anerkennenswert, dass der Referentenentwurf die Problematik der Erwerbsminderungsrenten im Bestand aufgegriffen hat und damit langjährige Forderungen des SoVD einer gesetzgeberischen Lösung zuführen will.

Großes Manko des Referentenentwurfs ist die Reaktivierung des Nachholfaktors, den der SoVD entschieden ablehnt. In der Rentenanpassungsformel wirken bereits zahlreiche Dämpfungsfaktoren, so dass die Löhne und Renten sich jetzt schon nicht im Gleichschritt bewegen. Ein weiteres Absinken der Renten durch den Nachholfaktor kann daher nicht akzeptiert werden. Weitere Regelungen des Referentenentwurfs zu den Grundsätzen der Rentenanpassung können hingegen zu mehr Transparenz und zur Vereinfachung der Rentenanpassung führen. Dies gilt insbesondere für die „Glättung“ beim Nachhaltigkeitsfaktor und für die „Anpassung nach Mindestsicherungsniveau“. In diesem Sinne ist es auch zu begrüßen, dass statistische Verzerrungen beim Rentenniveau vor Steuern durch das Herausrechnen eines Statistikeffekts beseitigt werden.

Der Referentenentwurf zeigt darüber hinaus deutlich die Notwendigkeit der Fortschreibung der Haltelinie für ein Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent auf. Denn spätestens 2026 wird das Rentenniveau aller Voraussicht nach auf unter 48 Prozent sinken. Das muss dringend unterbunden werden. Vielmehr ist eine Anhebung des Rentenniveaus auf 50 und perspektivisch sogar auf 53 Prozent notwendig, um eine lebensstandardsichernde Rente zu garantieren.

Die Rentenanpassung für 2022 erscheint auf den ersten Blick außergewöhnlich hoch zu sein. Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es 2021 eine Nullrunde gegeben hat und sowohl die Corona-Pandemie als auch die Inflation finanzielle Spuren für Millionen Rentner*innen hinterlassen haben. Der Reaktivierung des Nachholfaktors kann daher auch vor diesem Hintergrund nicht zugestimmt werden.

3 Zu einzelnen Regelungen

■ Reaktivierung des Nachholfaktors

Mit Neufassung des § 255g SGB VI wird der Nachholfaktor in der Rentenanpassung wiedereingeführt und ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 0,9883 für 2022 festgesetzt. Damit wird die aufgrund der Rentengarantie im Jahr 2021 unterbliebene Rentenkürzung – bereinigt um den statistischen Effekt der Revision der Statistik der entgeltspflichtigen Beiträge - in Höhe von 1,17 Prozentpunkten von der Anpassung 2022 abgezogen.

Des Weiteren wird § 68 Absatz 4 Satz 4 und 5 SGB VI neu gefasst, so dass im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags anstelle des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 des SGB VI zukünftig ein „vorausgeschätztes“ Durchschnittsentgelt verwendet wird. Damit sollen starke Schwankungen bei der Rentenanpassung, wie sie gerade in der COVID-19-Pandemie verstärkt der Fall sind, vermieden sowie stabilere und sachgerechtere Ergebnisse geliefert werden.

Außerdem wird durch § 154 Absatz 3a Satz 7 das Sicherungsniveau vor Steuern bei der Rentenanpassung 2022 um den Revisionseffekt bereinigt, indem anstelle des bei der Rentenanpassung 2021 berechneten verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2021 in Höhe von 33.282,23 Euro nun das um den Revisionseffekt bereinigte verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 in Höhe von 33.992,16 Euro zugrunde gelegt wird.

SoVD-Bewertung: Bereits bei der Einführung des Nachholfaktors Anfang der 2000er Jahre hat sich der SoVD gegen den Nachholfaktor ausgesprochen. Seit 2001 ist viel an der Rentenanpassung geändert worden. Zahlreiche Kürzungsfaktoren, wie zum Beispiel der Riester-Faktor oder der Nachhaltigkeitsfaktor sind eingeführt worden. Diese haben die Renten in den vergangenen Jahren enorm geschmälert, was der SoVD immer wieder kritisiert hat. Nun könnte es endlich wieder ein kräftiges Rentenplus geben und schon ist der Ruf nach dem Nachholfaktor laut geworden, hat Eingang in den Koalitionsvertrag und nun auch in diesen Referentenentwurf gefunden.

Die geplante Reaktivierung pünktlich zur Rentenanpassung 2022 ist außerdem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie das falsche Signal. Denn auch Rentner*innen müssen mit gestiegenen Ausgaben für Hygieneprodukte und Pandemiemaßnahmen sowie den explodierenden Energie- und Lebensmittelpreisen aufgrund der Inflation zurechtkommen. Rentner*innen, sofern sie nicht im Grundsicherungsbezug waren, haben zudem bisher von keinerlei Unterstützungsmaßnahmen profitiert. Beim jüngsten Entlastungspaket der Bundesregierung wurden sie offenbar erneut vergessen. Ihnen nun die Rentenanpassung zu kürzen, schwächt aus Sicht des SoVD das Vertrauen der Bevölkerung in das System der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Argumentation zur Wiedereinführung des Nachholfaktors, wonach sich die Renten im gleichen Tempo wie die Löhne entwickeln sollen, kann nicht überzeugen. Denn auch ohne Reaktivierung des Nachholfaktors steigen die Renten nach wie vor schwächer als die Löhne. Aus diesem Grund sinkt das Rentenniveau seit Jahren. Außerdem hat der Rentenversicherungsbericht 2021 schon ohne Nachholfaktor die ungleiche Entwicklung von Renten und Löhnen aufgezeigt: So sollen die Renten bis 2035 um 37 Prozent steigen, wohingegen bei den Löhnen ein Wachstum um 52 Prozent prognostiziert wird. Hier besteht also jetzt schon ein Ungleichgewicht zu Lasten der Rentner*innen, das mit dem Nachholfaktor noch verstärkt werden würde. Die gedämpfte Anpassung wirkt zudem fort, so dass zukünftige Rentner*innen-Generationen niedrigere Renten haben werden als ohne den Nachholfaktor.

Auch wenn der Nachholfaktor an sich falsch ist, so ist es immerhin richtig, dass der Ausgleichsbedarf nach der Bereinigung des statistischen Effekts der Revision der beitragspflichtigen Entgelte festgelegt werden soll. Folgerichtig ist auch, dass auch das Sicherungsniveau vor Steuern um diesen Effekt bereinigt werden soll. Somit gibt es auch ein „ehrlicheres“ Sicherungsniveau, das deutlich macht, dass die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur Stabilisierung des Rentenniveaus auf 48 Prozent, auch über das Jahr

2025 hinaus, dringend kommen muss. Andernfalls droht das Rentenniveau ab 2026 unter 48 Prozent zu fallen. Denn wie bereits weiter oben geschildert, läuft die Entwicklung der Löhne und Renten jetzt schon zu Lasten der Rentner*innen auseinander. Ganz im Gegenteil muss aus Sicht des SoVD das Rentenniveau auf 50 Prozent, perspektivisch sogar auf 53 Prozent angehoben werden, um ein lebensstandardsicherndes Einkommen im Alter zu gewährleisten.

Die in § 68 SGB VI vorgesehene „Glättung“ beim Nachhaltigkeitsfaktor ist aus Sicht des SoVD geeignet, das damit verfolgte Ziel zu erreichen, auch außerhalb von Krisenzeiten stabilere und sachgerechtere Ergebnisse zu liefern.

■ Renten Anpassungsgesetz 2022

Nach dem Referentenentwurf für ein Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 werden die Renten zum 1. Juli 2022 in den alten Bundesländern um 5,35 Prozent und den neuen Bundesländern um 6,12 Prozent steigen. Der aktuelle Rentenwert beträgt damit ab 1. Juli 2022 36,02 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt von 33,47 Euro auf 35,52 Euro. Außerdem wird das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) für das Jahr 2022 auf 48,14 Prozent festgesetzt. Den Berechnungen liegen die folgenden Entwicklungen zugrunde:

- Grundlage der Renten Anpassung 2022 ist eine positive Bruttolohnentwicklung in 2021.
- Durch die Wiedereinführung des Nachholfaktors wirkt ein Ausgleichsbedarf von 0,9883 anpassungsdämpfend.
- Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung ist im Jahr 2021 unverändert bei 18,6 Prozent geblieben und wirkt sich damit nicht auf die Renten Anpassung zum 1. Juli 2022 aus.
- Der Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, liegt bei 1,0076 und wirkt sich damit anpassungssteigernd aus.
- Der Riester-Faktor wirkt sich nicht mehr anpassungsdämpfend aus, da im Jahr 2013 die letzte Stufe der sog. Riester-Treppe erreicht wurde. Die in den vergangenen Jahren von ihm verursachten Anpassungskürzungen wirken aber nach wie vor fort.

Für das Jahr 2022 ergeben die dem Referentenentwurf zugrundeliegenden Berechnungen ein Rentenniveau von 48,14 Prozent. Die Niveauschutzklausel muss demnach nicht zur Anwendung kommen.

SoVD-Bewertung: Mit dem Referentenentwurf wird der ab dem 1. Juli 2022 maßgebende aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) festgelegt. Durch die Multiplikation des aktuellen Rentenwertes bzw. des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den

individuellen Entgeltpunkten sowie den sogenannten Rentenart- und Zugangsfaktoren ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Beispiel: Person A hat in den alten Bundesländern 45 Jahre zum Durchschnittslohn gearbeitet (entspricht 45 Entgeltpunkten), entsprechend in die gesetzliche Rentenkasse eingezahlt und ist mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrente gegangen (d.h. ohne Zu- oder Abschläge = Zugangsfaktor von 1; Altersrente = Rentenartfaktor von 1). Der aktuelle Rentenwert für 2022 beträgt 36,02 Euro. Rechnung: $36,02 \text{ Euro} \times 45 \times \text{Rentenartfaktor } 1 \times \text{Zugangsfaktor } 1 = 1.620,90 \text{ Euro}$ monatliche Rente ab 1. Juli 2022. Im Jahr 2021 betrug der aktuelle Rentenwert 34,19 Euro. Rechnung: $34,19 \text{ Euro} \times 45 \times \text{Rentenartfaktor } 1 \times \text{Zugangsfaktor } 1 = 1.538,55 \text{ EUR}$. Die Beispielpflichterente erhöht sich damit um 82,35 EUR monatlich.

Die Rentenanpassung 2022 bedeutet zunächst einmal ein deutliches Plus für die Rentner*innen. Mit Blick auf die Inflation und die damit gestiegenen Lebensmittel- und Energiepreise wird jedoch schnell deutlich, dass die Inflation die Rentenanpassung fast komplett aufzehrt. Umso wichtiger ist es aus Sicht des SoVD, dass der Nachholfaktor nicht reaktiviert wird. Denn ohne den Nachholfaktor wäre eine noch höhere Rentensteigerung möglich gewesen, die dann auch die finanziellen Belastungen der Corona-Krise ein wenig mehr abgemildert hätte. Außerdem darf in Hinblick auf das Entlastungspaket der Bundesregierung die Rentenanpassung 2022 keinesfalls als Argument dafür herhalten, dass Rentner*innen schon ausreichend entlastet würden. Diese Anpassung hätte es auch ohne die explodierenden Energiepreise gegeben. Im vergangenen Jahr gab es eine Nullrunde. Außerdem halten die Renten mit den Löhnen schon jetzt nicht Schritt. Das belegt der Rentenversicherungsbericht 2021 sehr eindrücklich, wie bereits weiter oben ausgeführt.

■ Verbesserungen der Erwerbsminderungsrenten im Bestand

Mit Schaffung des neuen § 307i SGB VI wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung (EM-Renten) und bei Renten wegen Todes zum 1. Juli 2024 eingeführt. Voraussetzung zum Erhalt dieses Zuschlags ist, dass am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente, die jeweils nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
2. eine Hinterbliebenenrente, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 und vor Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten des verstorbenen Versicherten begonnen hat und der kein Rentenbezug des Verstorbenen unmittelbar vorausging,
3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente nach Nummer 1 anschließt oder

4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Beginn der zuvor genannten Renten: Für Erwerbsminderungs-, Erziehungs- oder Hinterbliebenenrenten, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Juli 2014 begonnen haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 7,5 Prozent der Bruttorente gewährt. Für Erwerbsminderungs-, Erziehungs- oder Hinterbliebenenrenten, die nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 4,5 Prozent der Bruttorente gezahlt.

SoVD-Bewertung: Der SoVD setzt sich seit Langem dafür ein, dass die in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner*innen auch auf den Bestand ausgeweitet werden. Denn erwerbsgemindert zu sein, ist eines der zentralen Armutsrisiken in Deutschland. Auch ist der Anteil der Erwerbsminderungsrentner*innen unter den Grundsicherungsbeziehenden sehr hoch. Daher begrüßt der SoVD die Intention dieser Regelung ausdrücklich. Es ist ebenso zu begrüßen, dass insgesamt ca. 3 Millionen Menschen von dieser Regelung erfasst werden, darunter auch diejenigen, deren EM-Rente mittlerweile in eine Altersrente umgewandelt wurde.

In der Vergangenheit hat es insbesondere zwei Gesetzesänderungen gegeben, die diese Regelung notwendig gemacht haben:

- *Ab 1. Juli 2014 – Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)*
Mit diesem Gesetz wurde die Zurechnungszeit von 60 auf 62 Jahre für Neurentner*innen verlängert, d.h. Erwerbsminderungsrentner*innen werden seitdem so gestellt, als hätten sie auf Grundlage ihres bisherigen durchschnittlichen Einkommens zwei Jahre länger gearbeitet. Gleichzeitig wurde die Bewertung der Zurechnungszeit verbessert, indem sich die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auswirken sollen.
Mit dieser Gesetzesänderung erhöhte sich auch der durchschnittliche EM-Rentenzahlbetrag von 613 Euro im Jahr 2013 auf 735 Euro für EM-Rentenzugänge in 2018.
- *Ab 1. Januar 2019 – RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz*
Das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz sieht eine erneute Verlängerung der Zurechnungszeit in einem Schritt auf das vollendete 65. Lebensjahr und 8 Monate vor. Von 2020 bis 2031 wird das Ende der Zurechnungszeit dann stufenweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert und verläuft damit analog zur Anhebung der Regelaltersgrenze. Der durchschnittliche EM-Rentenzahlbetrag betrug für Neu-EM-Rentner*innen im Jahr 2019 882 Euro.

Beide Änderungen in 2014 und 2019 galten jeweils nur für Neurentner*innen, so dass das Problem der geringen Erwerbsminderungsrenten für Bestandsrentner*innen nicht gelöst wurde und eine Forderung des SoVD geblieben ist. Besonders betroffen sind diejenigen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30. Juni 2014 eine EM-Rente erstmalig bezogen haben und einen Zuschlag in Höhe von 7,5 Prozent der Bruttorente erhalten sollen. Die zweite Personengruppe betrifft diejenigen, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Dezember 2018 in Erwerbsminderungsrente gegangen sind und deren Zuschlag 4,5 Prozent der Bruttorente betragen soll. Aus Sicht des SoVD ist es folgerichtig, dass der Gesetzentwurf gestufte Zuschläge vorsieht.

Der SoVD hat sich zusammen mit anderen Verbänden und Gewerkschaft erst kürzlich in einem Aufruf¹ für eine vollständige Gleichbehandlung aller Erwerbsminderungsrenten ausgesprochen. Die geplanten Zuschläge in Höhe von 7,5 Prozent und 4,5 Prozent sind zwar ein guter Anfang, werden aber zu keiner vollständigen Angleichung führen. Um eine vollständige Angleichung aller Erwerbsminderungsrenten zu erreichen, sind nach überschlägigen Berechnungen des SoVD Zuschläge in Höhe von rund 13 Prozent und rund 8 Prozent notwendig. Bei diesen Berechnungen ist die Zahl der fehlenden Zurechnungszeitmonate ins Verhältnis gesetzt zu der maximalen Zahl der Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum Ende der Zurechnungszeit zurückgelegt werden konnten. Dies ergibt für die Gruppe, deren Erwerbsminderungsrente vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat, einen Wert von ca. 13 Prozent (68 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 516 Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr des Versicherten zurückgelegt werden konnten). Für die Gruppe, deren EM-Rente in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, ergibt sich ein Wert von ca. 8 Prozent (44 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 540 Monate, die vom 17. bis zum 62. Lebensjahr zurückgelegt werden konnten).

Auch ist der Zeitpunkt der Einführung des Zuschlags zum 1. Juli 2024 zu spät und angesichts des dringenden Bedarfs der Betroffenen nicht gerechtfertigt. Dem im Referentenentwurf dargestellten verwaltungstechnischen Aufwand der Rentenversicherungsträger kann auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Bearbeitung der Zuschlagsfälle erst im Jahr 2024 erfolgt, für die Rentenbezugszeiten vom 1. Juli 2022 bis zur Bescheiderteilung aber eine einmalige Nachzahlung der bis dahin angefallenen Zuschläge erfolgt. Des Weiteren ist aus Sicht des SoVD zu prüfen, ob Zuschläge auch für Erwerbsminderungsrentner*innen vorgesehen sind, deren Rente vor dem 1. Januar 2001 begonnen hat, zumal bei diesen Renten Zurechnungszeiten in noch weit geringerem Umfang angerechnet wurden als bei Erwerbsminderungsrenten mit einem Rentenbeginn ab 1. Januar 2001. Die im Referentenentwurf anklingende Argumentation, dass bei diesen Erwerbsminderungsrenten ein Abschlag nicht zum Tragen gekommen sei,

¹ Link zum Aufruf:

<https://www.sovd.de/fileadmin/bundesverband/pdf/attachments/gemeinsamer-aufruf-erwerbsminderungsrente.pdf>

ist kein Grund dafür, die unzureichende Berücksichtigung der Zurechnungszeit nicht durch die Zahlung eines Zuschlags auszugleichen.

Berlin, 28. März 2022

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur
Verbesserung von Leistungen für den
Erwerbsminderungsrentenbestand

(Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserungsgesetz)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 28.03.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,1 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Mit dem Gesetzentwurf werden zwei Verabredungen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt: die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors rechtzeitig vor der Rentenanpassung 2022 unter Beachtung der Haltelinie in Höhe von 48 Prozent sowie Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand.

Der Gesetzentwurf enthält drei Eckpunkte: Erstens erfolgt die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors. Zweitens werden Verbesserungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand umgesetzt. Drittens erfolgt die Festlegung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die im Gesetzentwurf geplanten Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten für den Bestand und die Folgerenten ausdrücklich. Im Rahmen seiner bundesweiten Rentenkampagne #rentefüralle 2019 (www.rentefüralle.de) setzte sich der VdK ausdrücklich für verbesserte Erwerbsminderungsrenten für alle Erwerbsminderungsrentner ein. Seit Jahrzehnten fordert der VdK, die verbesserte Zurechnungszeiten auch auf den Bestand der Erwerbsminderungsrenten zu übertragen. Leider ist geplant, die verbesserte Zurechnungszeit nicht 1:1 auf den Bestand zu übertragen. Der geplante Aufschlag von 7,5 bzw. 4,5 Prozent kompensiert nicht die verbesserten Zurechnungszeiten komplett. Diese wurden am 1.7.2014 und am 1.1.2019 jeweils nur für neue Erwerbsminderungsrenten eingeführt. Aus Sicht des VdK müsste der pauschale Aufschlag auf die Bestandserwerbsminderungsrenten doppelt so hoch sein wie geplant.

Der VdK kritisiert ausdrücklich, dass die geplanten Verbesserungen für die Erwerbsminderungsrenten im Bestand erst ab dem 1.7.2024 gelten sollen. Dies ist für die Erwerbsminderungsrentner nicht nachvollziehbar. Der VdK sieht die Problematik, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund aktuell die Grundrentenzuschläge prüfen muss und dies viele Ressourcen in Anspruch nimmt. Deshalb hatte sich der VdK von Anfang an für einen effizienten und effektiven Grundrentenzuschlag ausgesprochen. Unabhängig davon setzt sich der VdK dafür ein, dass die Verbesserungen für die Erwerbsminderungsrenten im Bestand bereits zum 1.1.2023 eingeführt und später als Aufschlag auf die erste Auszahlung am 1.7.2024 ausgezahlt werden.

Der VdK kritisiert die Reform der Rentenanpassungsformel ausdrücklich. Dabei soll u.a. der Nachholfaktor wieder zur Rentenanpassung zum 1.7.2022 greifen. Insgesamt verringert sich durch die Reform laut Prognosen das Rentenniveau 2026 um 0,8 Prozentpunkte und fällt unter die 48 Prozent-Marke auf ein Sicherungsniveau von 47,3 Prozent (anstatt 48,1 Prozent, inkl. Mehrausgaben für die Erwerbsminderungsrenten im Bestand).

Durch die Maßnahmen kommt es in den Jahren 2022 bis 2026 zu deutlich geringeren Rentenausgaben, da die Rentenanpassungen teils deutlich geringer ausfallen. Aufsummiert verringern sich die Rentenausgaben von 2022 bis 2026 um 18,1 Milliarden Euro. Auch vor dem Hintergrund der auch im Jahr 2023 zu erwartenden hohen Inflationsrate bedeutet dies für die Rentnerinnen und Rentner deutliche Kaufkraftverluste.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu den Regelungen im Einzelnen Stellung:

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Wiedereinführung Nachholfaktor

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs (sogenannter Nachholfaktor) wird wiedereingeführt, jedoch unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent. Der Wert des Ausgleichsbedarfs, der sich aus der unterbliebenen Rentenminderung aus der Rentenanpassung 2021, bereinigt um den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte, ergibt, wird auf 0,9883 (Dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von minus 1,17 Prozent) festgesetzt. Dieser Wert ist Basis für die Verrechnung der Minderungswirkung aus der Rentenanpassung 2021 mit künftigen Rentenanpassungen und damit für die weitere Berechnung des Ausgleichsbedarfs ab dem 1. Juli 2022.

Nach den bis zum Jahr 2018 geltenden Regelungen wurde bei einem bestehenden Ausgleichsbedarf die Rentenanpassung grundsätzlich halbiert und der Ausgleichsbedarf entsprechend abgebaut. Diese Regelung wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz 2018 ausgesetzt. Nun wird der Nachholfaktor wiedereingeführt, jedoch ergänzt um eine „Vorfahrtsregel“ für die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau. Das heißt, die sich nach der Anpassungsformel gemäß § 68 ergebende Rentenanpassung wird entweder halbiert oder die Rentenanpassung erfolgt nach dem Mindestsicherungsniveau, wenn diese höher ist. Der Abbau des Ausgleichsbedarfs erfolgt stets in dem Umfang, in dem die sich nach der Anpassungsformel gemäß § 68 ergebende Anpassung gemindert wurde. Wie nach ursprünglichem Recht wird ebenfalls eine Sonderregelung eingeführt, die sicherstellt, dass höchstens so viel Ausgleichsbedarf abgebaut wird, wie vorhanden ist (sogenannter Restabbau).

Die COVID-19-bedingt starken Schwankungen des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) übertragen sich auf die Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor der Rentenanpassungsformel und führen zu starken Schwankungen der Rentenanpassungen. Diese ungewollten

Schwankungen im Nachhaltigkeitsfaktor, die sich ausschließlich aus der technischen Fortschreibungsmechanik des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 SGB VI ergeben, werden verhindert. Hierfür wird das bisher verwendete vorläufige Durchschnittsentgelt bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler ersetzt durch ein geeigneteres fortgeschriebenes Entgelt, das die voraussichtliche Lohnentwicklung besser abbildet; und zwar durch ein „vorausgeschätztes“ Durchschnittsentgelt. Dieses „vorausgeschätzte“ Durchschnittsentgelt wird bereits in ähnlicher Form für die Fortschreibung bestimmter Größen in der Alterssicherung der Landwirte verwendet.

Bei der Rentenanpassung wird außerdem ein konditionierter Umstieg in der Anpassungsmethodik eingeführt, die zu einer deutlichen Vereinfachung gegenüber der geltenden Anpassungsformel und zu mehr Transparenz bei der Berechnung der Rentenanpassung führt. Sobald der zum 1. Juli eines Jahres festgesetzte aktuelle Rentenwert auf den Wert abgesunken ist, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlich ist, erfolgt die Anpassung in den Folgejahren bis zum Ende des Geltens der Haltelinie für das Rentenniveau (derzeit 1. Juli 2025) entsprechend dem Mindestsicherungsniveau. Damit wird die geltende Anpassungsformel ab diesem Zeitpunkt ausgesetzt und die Renten werden dann ausschließlich mit der Lohnentwicklung (unter Berücksichtigung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten) fortgeschrieben.

Da die Beitragssatzobergrenze nach § 287 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch absehbar bis zum Jahr 2025 nicht überschritten wird, entfällt die Notwendigkeit der Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch. Die Beitragssatzgarantie gilt weiterhin uneingeschränkt bis 2025. Die Minderausgaben, die sich aus dem Wegfall der Sonderzahlung ergeben, werden zur Gegenfinanzierung des Bürgergeldgesetzes eingesetzt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert die Reform der Rentenanpassungsformel ausdrücklich. Durch die Reform der Rentenanpassungsformel kommt es, wie bereits erwähnt, bis 2026 laut Prognosen zu geringeren Rentenausgaben. Zudem fällt laut aktueller gesetzlichen Regelung durch die Reform das Rentenniveau 2026 unter die Grenze von 48 Prozent. Der VdK fordert dauerhaft eine Stabilisierung des Rentenniveaus bei 50 Prozent, idealerweise 53 Prozent, damit die künftigen Generationen eine gute gesetzliche Rente erhalten, auf die sie vertrauen können. Ansonsten drohen den aktuellen Beitragszahlern im Alter starke Kaufkraftverluste, wenn sie ihre Rente erhalten.

Der VdK kritisiert in diesem Zusammenhang speziell die Wiedereinführung des Nachholfaktors in der Rentenanpassungsformel zum 1.7.2022. Dadurch reduziert sich die Rentenpassung zum 1.7.2022 von 5,97 Prozent in Westdeutschland auf 5,35 Prozent. 2023 führt dies zu einer Rentenanpassung von 2,9 Prozent (anstatt 5,4 Prozent). Die Rentenausgaben reduzieren sich dadurch 2022 um eine Milliarde Euro, 2023 um 6,5 Milliarden Euro und 2024 sogar um 7,2 Milliarden Euro.

Der Nachholfaktor schwächt die gesetzliche Rentenversicherung für alle Generationen. Gerade einkommensschwache Rentnerinnen und Rentner merken diesen Unterschied sehr deutlich in ihrem Geldbeutel, wenn gleichzeitig, wie vorhergesagt, die Lebensmittelpreise und

Heizkosten immer weiter steigen. Zumal es in Westdeutschland 2021 bei der Rentenanpassung eine Nullrunde gab.

Darüber hinaus führen niedrigere Rentenanpassungen von heute auch zu niedrigeren Renten von morgen. Der Nachholfaktor verstärkt somit die Ungerechtigkeiten zwischen den Generationen. Schon jetzt prognostiziert die Bundesregierung in ihrem aktuellen Rentenversicherungsbericht, dass die Kluft zwischen Renten und Löhne immer weiter auseinandergeht: So steigen die Altersrenten im Zeitraum von 2021 bis 2035 nur um 37 Prozent, während bei den beitragspflichtigen Entgelten 53 Prozent vorhergesagt sind. Es gibt also keinen Grund, die Renten erneut und noch weiter von der Lohnentwicklung abzukoppeln. Vielmehr fordert der VdK, den Gleichklang von Löhnen und Renten durch Abschaffung aller Dämpfungsfaktoren wiederherzustellen.

Der VdK begrüßt, dass die Wiedereinführung des Nachholfaktors wenigstens mit einer Ergänzung um eine „Vorfahrtsregel“ für die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau verknüpft wird. Positiv bewertet der VdK zudem, dass die Sonderregelung beibehalten wird, die sicherstellt, dass höchstens so viel Ausgleichsbedarf abgebaut wird, wie vorhanden ist (sogenannter Restabbau).

Der VdK begrüßt zudem, dass die Corona-bedingten starken Schwankungen bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor der Rentenanpassungsformel künftig verhindert werden. Es ist sachgerecht, dass künftig das „vorausgeschätzte“ Durchschnittsentgelt anstatt des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 SGB VI verwendet wird.

Es ist positiv, dass der Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte berücksichtigt wird. Das höhere Rentenniveau 2021 beruht in erster Linie auf kurzfristigen und langfristigen statistischen Sondereffekten. Auch unter Berücksichtigung dieser Sondereffekte sinkt jedoch das Rentenniveau langfristig nach 2025, falls nicht politisch dagegen gesteuert wird.

Langfristige Auswirkung auf das prognostizierte Rentenniveau haben statistische Effekte aufgrund des Flexirentengesetzes. Ab 2021 werden erstmals alle Rentner ab der Regelaltersgrenze mit einem Mini-Job einbezogen, also deutlich mehr Beschäftigte mit sehr geringen Einkommen. Dies sind rund 880.000 geringfügig beschäftigte Rentner, für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Im Ergebnis fallen dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte voraussichtlich um rund 2% niedriger aus. Durch diesen Effekt fällt das Rentenniveau um rund einen Prozentpunkt höher aus. Ab 2021 wären die Niveauwerte also nur noch eingeschränkt mit denen vor 2021 vergleichbar. Der VdK begrüßt, dass dieser Effekt künftig berücksichtigt wird.

Der VdK begrüßt generell, dass die Rentenanpassungsformel vereinfacht werden soll. Dies soll die Transparenz erhöhen. Aktuell ist die Rentenanpassungsformel auch aus Sicht des VdK zu kompliziert konstruiert und schwer nachvollziehbar. Sobald der zum 1. Juli eines Jahres festgesetzte aktuelle Rentenwert auf den Wert abgesunken ist, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlich ist, erfolgt die Anpassung in den Folgejahren bis zum Ende des Geltens der Haltelinie für das Rentenniveau (derzeit 1. Juli 2025) entsprechend dem Mindestsicherungsniveau. Damit wird die geltende Anpassungsformel ab diesem Zeitpunkt ausgesetzt und die Renten werden dann ausschließlich mit der Lohnentwicklung (unter

Berücksichtigung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten) fortgeschrieben. Aus Sicht des VdK ist dies sachgerecht.

Der VdK kritisiert ausdrücklich, dass die Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a SGB VI wegfallen sollen. Diese Zahlungen sollten aus Sicht des VdK für die künftige Finanzierung der Stabilisierung bzw. Erhöhung des Rentenniveaus über 2025 hinaus verwendet werden. Der Gesetzgeber plant, die Minderausgaben, die sich aus dem Wegfall der Sonderzahlung ergeben, zur Gegenfinanzierung des Bürgergeldgesetzes einzusetzen. Der VdK kritisiert, dass hier die Finanzierung von Renten und dem neu geplanten Bürgergeld gegeneinander ausgespielt werden.

2.2. Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten im Bestand

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten ab Juli 2014 von 60 auf 62 Jahre erhöht. Mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz folgen ab 1. Januar 2018 in sieben weiteren Schritten bis 2024 weitere Erhöhungen auf das 65. Lebensjahr. Im Rahmen des „Rentenpakt I“ erfolgt eine weitere schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit auf 67 Jahre bis 2031. Berücksichtigt wurden in diesen Zusammenhang jeweils neue Erwerbsminderungsrenten. Nun sollen die Bestands-erwerbsminderungsrenten einen Zuschlag erhalten, die im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen haben.

D.h., zu einer am 30. Juni 2024 laufenden Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen hat, wird ein pauschaler Zuschlag gezahlt. Gleiches gilt für eine Rente wegen Alters oder wegen Todes, die sich unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung, die innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen hatte, angeschlossen hat. Durch das Anknüpfen an die für jeden Betroffenen unterschiedliche Zahl an persönlichen Entgeltpunkten wird erreicht, dass der Zuschlag individuell und vorleistungsbezogen ist. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass der Zuschlag verwaltungspraktikabel maschinell ermittelt werden kann. Damit wird erreicht, dass die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten neu berechnen müssen. Zudem wird für die pauschale Höhe des Zuschlags nur zwischen zwei Zeiträumen unterschieden. Der Zuschlag richtet sich danach, ob die betreffende Rente in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat. Eine Bestandsrente wird für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent bzw. um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht.

Beispiel:

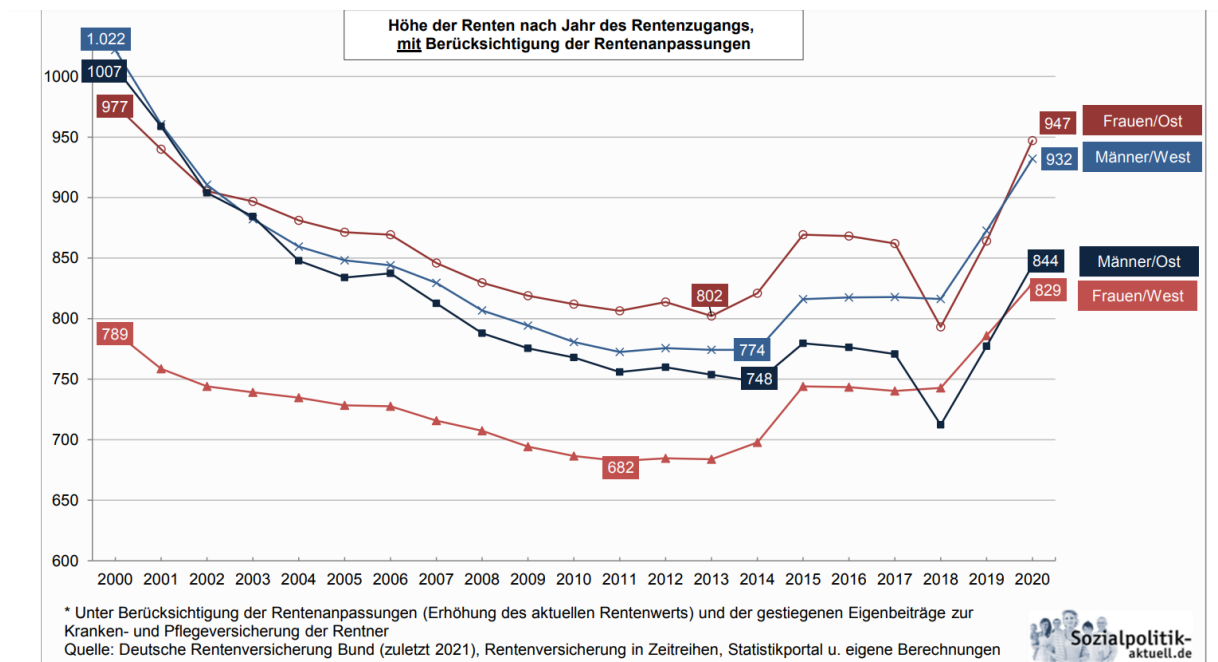
Ein Bestandserwerbsminderungsrentner, der am 1.1.2002 eine Erwerbsminderungsrente begonnen hat, erhält nun einen Aufschlag von 7,5 Prozent auf seine Erwerbsminderungsrente. Wenn diese Person z.B. eine Erwerbsminderungsrente von 800 Euro erhält, erhält diese künftig eine Rente von 860 (Aufschlag 7,5 Prozent). Wenn diese Person zum 1.1.2015 eine Erwerbungs-minderungsrente begonnen hat, erhält sie künftig eine Rente in Höhe von 836 Euro.

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten führt zu zusätzlichen Rentenausgaben (einschließlich Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner) in Höhe von 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2024 und 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2025. In den Folgejahren sinken die Mehrausgaben langsam ab.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK bewertet die Verbesserungen für die Erwerbsminderungsrenten im Bestand und für die Folgerenten insgesamt gesehen ausdrücklich positiv. Seit Jahrzehnten fordert der VdK, die verbesserte Zurechnungszeiten auch auf den Bestand der Erwerbsminderungsrenten zu übertragen.

Der durchschnittliche Zahlbetrag der mehr als 175.000 im Jahr 2020 neu zugegangenen Renten wegen Erwerbsminderung (EM-Renten) betrug im Bundesschnitt 882 Euro. Der Wert liegt etwas oberhalb der Grundsicherungsschwelle. Diese liegt 2020 durchschnittlich bei 832 Euro.¹ Trotz des Anstiegs der Zahlbeträge 2020 sinken die Erwerbsminderungsrenten seit der Jahrtausendwende teils deutlich. Im Zugangsjahr 2019 lagen die durchschnittlichen Zahlbeträge bei nur 89 beziehungsweise 86 Prozent der auf aktuelle Werte umgerechneten Beträge des Zugangsjahres 2000. Unter der Annahme, dass der gesamte Zugang an EM-Renten des Jahres 2000 auch im Jahr 2019 noch im Rentenbezug war, hätte deren durchschnittlicher Zahlbetrag (West) nicht 713 Euro, sondern 897 Euro betragen.² Das folgende Schaubild verdeutlicht einerseits die Verbesserungen der Zurechnungszeit für neue Erwerbsminderungsrenten 2014 und 2019. Gleichzeitig zeigt die Grafik die negativen Auswirkungen der Einführung der Abschläge von bis zu 10,8 Prozent auf die Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2001.



¹ BT-Drucksache 19/26646, Seite 105.

² http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=em_renten_2019

Die Leistungsverbesserungen bei der Zurechnungszeit in der Vergangenheit begünstigen jeweils nur neue Erwerbsminderungsrenten und treten nur schrittweise in Kraft. Dies war und ist für Bestandsrentner nicht nachvollziehbar und nicht vermittelbar, weil sich an ihrer Situation nichts ändert. Nicht vermittelbar ist den Bestandsrentnern auch, dass der Gesetzgeber bei den sogenannten „Mütterrenten“ und beim Grundrentenzuschlag alle Rentnerinnen und Rentner einbezogen hat, bei den Erwerbsminderungsrentnern die Bestandsrentner jedoch nicht.

Der VdK unterstützt die Lösung, dass ein pauschaler prozentualer Aufschlag gewährt wird. Der Verband hat sich stets für eine einfache, effiziente und effektive Lösung eingesetzt. Eine Prüfung jedes einzelnen Rentenkontos wäre verwaltungstechnisch zu aufwendig.

Der VdK kritisiert, dass die verbesserten Zurechnungszeiten nicht 1:1 übertragen werden. Es erfolgt ein Aufschlag, damit die Bestandserwerbsminderungsrentner eine Zurechnungszeit von 65 Jahren und 8 Monaten erhalten. Künftig erhalten die neuen Erwerbsminderungsrentner jedoch eine Zurechnungszeit von 67 Jahren. Der VdK fordert, dass der pauschale Aufschlag rund doppelt so hoch ist (d.h. 15 bzw. 9 Prozent) im Vergleich zum Gesetzentwurf, damit eine vollständige Angleichung der Zurechnungszeiten existiert.

Der VdK unterstützt den unterschiedlich hohen prozentualen Aufschlag auf die Erwerbsminderungsrenten im Bestand, je nach Stichtag. Dies ist sachgerecht, da die Zurechnungszeit zum 1.7.2014 und zum 1.1.2019 jeweils verbessert wurde. Auch die ausschließliche Berücksichtigung von Erwerbsminderungsrenten im Bestand ab dem 1.1.2001 hält der VdK für sachgerecht, da zu diesem Zeitpunkt die Abschläge von bis zu 10,8 Prozent auf die Erwerbsminderungsrenten eingeführt wurden.

Der VdK begrüßt zudem ausdrücklich, dass auch Altersrenten und Hinterbliebenenrenten, die sich einer Erwerbsminderungsrente in dem Zeitraum angeschlossen haben, von den Verbesserungen profitieren sollen. Dadurch profitieren rund 2,9 Mio. Rentnerinnen und Rentner.

2.3. Bestimmung der Rentenwerte ab dem 1.7.2022

Mit Artikel 2 werden mit dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 der aktuelle Rentenwert und weitere Werte unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Zeitraum ab 1. Juli 2022 neu bestimmt.

Der aktuelle Rentenwert erhöht sich ab dem 1. Juli 2022 von 34,19 Euro auf 36,02 Euro in Westdeutschland. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 5,35 Prozent. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2022 beträgt 35,52 Euro.

Der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2022 in Höhe von 36,02 Euro ist höher als der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert (35,92 Euro). Damit wird das Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 SGB VI eingehalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Rentenanpassung zum 1.7.2022. Die Renten orientieren sich zeitverzögert an den Lohnentwicklungen. Die Rentenanpassung 2022 verhindert zudem, dass es dieses Jahr zu Kaufkraftverlusten bei den Rentnerinnen und Rentnern kommt. Aktuell liegt die Inflationsrate bei über 5 Prozent. Es fehlt jedoch ein Entlastungspaket für Rentnerinnen

und Rentner. Während die Bundesregierung plant, Arbeitnehmer über die Einkommenssteuer mit einer Zahlung von 300 Euro brutto bei den steigenden Energiekosten zu entlasten, sollen die Rentnerinnen und Rentner davon nicht profitieren. Diese Ungleichbehandlung ist aus Sicht des VdK nicht sachgerecht. Kritisch sieht der VdK die Wirkung des Nachholfaktors im Jahr 2022. Dieser dämpft die Rentenanpassung um 1,17 Prozent.

3. Fehlende Regelungen

2001 wurden Dämpfungsfaktoren, die Riestertreppe, der Nachhaltigkeitsfaktor und der Nachholfaktor, in die Rentenanpassungsformel eingeführt. Von 2000 bis 2015 sind dadurch die Renten um knapp zehn Prozent gegenüber den Löhnen gekürzt worden.

Die Anzahl an Rentnerinnen und Rentner ist von 2000 bis 2018 um rund elf Prozent gestiegen. Der Anteil der Rentenausgaben am BIP ist im gleichen Zeitraum um gut zehn Prozent gesunken. Jede Rentnerin und jeder Rentner bekommt damit 2018 durchschnittlich rund 20 Prozent weniger vom allgemeinen Wohlstand ab als im Jahr 2000. Aus Sicht des VdK ist es wichtig, dass sich die Renten im Gleichklang mit den Löhnen entwickeln, denn nur so können die Rentnerinnen und Rentner an der Wohlstandsentwicklung der Erwerbstätigen teilhaben. Schon jetzt prognostiziert die Bundesregierung in ihrem aktuellen Rentenversicherungsbericht, dass die Kluft zwischen Renten und Löhnen immer weiter auseinandergeht: So steigen die Altersrenten im Zeitraum von 2021 bis 2035 nur um 37 Prozent, während bei den beitragspflichtigen Entgelten 53 Prozent vorhergesagt sind.³ Der VdK fordert, alle Dämpfungsfaktoren dauerhaft aus der Rentenanpassungsformel zu streichen. Die Renten müssen 1:1 entsprechend den Löhnen steigen.

Die Ergänzung von Erwerbsminderungsrenten durch betriebliche und/oder private Altersvorsorge hat sich seit der Riester-Reform in 2001 als nicht praktikabel erwiesen. Hinzu kommt, dass für behinderte und chronisch kranke Menschen die private Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos aufgrund von Risikozuschlägen und Leistungsausschlüssen kaum möglich ist. Fast jeder sechste Erwerbsminderungsrentner ist 2020 auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Nicht berücksichtigt sind hierbei diejenigen, die aus Scham, Unkenntnis oder der unbegründeten Befürchtung einer Unterhaltsverpflichtung ihrer Kinder, keine Grundsicherung in Anspruch nehmen. Laut einer DIW-Studie sind dies rund 60 Prozent.⁴

Bei den Erwerbsminderungsrenten bestehen weiterhin die Abschläge von bis zu 10,8 Prozent. Hiervon sind mehr als 96 Prozent der Erwerbsminderungsrentner betroffen, weil Erwerbsminderung in der Regel im Durchschnitt weit vor Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt. Der durchschnittliche Abschlagsbetrag beträgt bei den neuen Erwerbsminderungsrenten 2020 rund 106 Euro brutto pro Monat. Die Abschläge sind systemwidrig, weil eine Erwerbsminderung schicksalhaft bedingt ist und ihr Eintritt nicht wie eine vorzeitige Altersrente freiwillig gewählt werden kann. Demzufolge trägt die Begründung nicht, dass sie Ausweichverhalten in die Frührente verhindern sollen. Um die Erwerbsminderungsrente an die Altersrente anzu-

³ http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=Rueckkehr_zum_Nachholfaktor

⁴ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.699932.de/19-49.pdf

gleichen und der Gefahr der Altersarmut zu begegnen, fordert der VdK die Abschaffung der systemwidrigen Abschläge, oder wirkungsgleiche Maßnahmen umzusetzen.

Des Weiteren sind die Zugangsvoraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten sehr hoch. Da Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Pflichtbeitragszeiten mehr sind, ist es für Langzeitarbeitslose nur schwer möglich, eine Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente zu begründen. Die medizinischen Voraussetzungen erfüllt nur derjenige, dessen Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter sechs Stunden liegt, obwohl dann eine vollschichtige Tätigkeit mit acht Stunden pro Tag nicht mehr möglich ist. Diese Versicherten sind zu krank für den Arbeitsmarkt, aber zu gesund für einen Rentenbezug.

In Anbetracht der steigenden Regelaltersgrenze hält der VdK Änderungen bei den Bezugsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente für notwendig. Der VdK fordert deshalb, dass der Zugang zu den Erwerbsminderungsrenten erleichtert wird und Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II angemessen bewertet werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Während die Vorgängerbundesregierung mit Verweis auf die hohen Kosten Verbesserungen für EM-Bestandsrenten noch ablehnte, ist die aktuelle Koalition den Forderungen der Sozialverbände gefolgt und will bei den Erwerbsminderungsrenten mit pauschalen Zuschlägen von 7,5% bzw. 4,5% für die Rentenzugänge vor 2014 und 2018 die entsprechenden Rentenbezüge erhöhen. Die Pauschalen gleichen die tatsächlichen Ansprüche entsprechend den Zurechnungszeiten zwar nicht vollständig aus, doch weisen die Erhöhungen der EM-Bestandsrenten in die richtige Richtung und werden von der Volkssolidarität ausdrücklich begrüßt. Deutlich zu kritisieren ist aber, dass diese notwendige Verbesserung für EM-Rentnerinnen und Rentner erst ab dem 1. Juli 2024, also in über zwei Jahren wirksam werden soll. Die Betroffenen sind häufig jetzt bereits von Armut bedroht, sie benötigen diese Rentenerhöhung deshalb sofort.

Kritisch sieht die Volkssolidarität auch die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors bei der Rentenanpassung. Bereits die sogenannten Dämpfungsfaktoren, nämlich der Nachhaltigkeits- und der Beitragssatzfaktor, haben bewirkt, dass die Renten seit zwei Jahrzehnten langsamer als die Löhne gestiegen sind und das Rentenniveau gesunken ist. Der Nachholfaktor sorgt dafür, dass die Renten den Lohnentwicklungen erst recht nicht folgen können, was dauerhafte Rentenkürzungen nach sich zieht. Zur Lebensstandardsicherung im Alter, und für Viele überhaupt zum Schutz vor Altersarmut, braucht es dagegen deutliche Rentenerhöhungen. Das Ziel der Koalition, das Rentenniveau nicht unter die Haltlinie von 48% fallen zu lassen, und das auch nur bis 2025, ist für ausreichende Renten viel zu wenig, weil diese Grenze bereits zu niedrig ist, um Armut im Alter zu verhindern. Deshalb fordert die Volkssolidarität wenigstens wieder ein Rentenniveau von 53%.

Gerne stehen wir auch für weitere persönliche Konsultationen zum Gesetzesentwurf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesgeschäftsführer